



Nicht ausleihbar



Verhandlungen

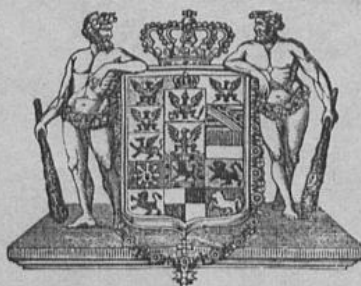
des

im Jahre 1856

versammelt gewesenen

zwölften

Rheinischen Provinzial-Landtages.



79/1927

1859.

C o b l e n z ,

Handlung und Buchdruckerei des evangel. Stiftes zu St. Martin.

(S. F. Kehr.)





Verhandlungen

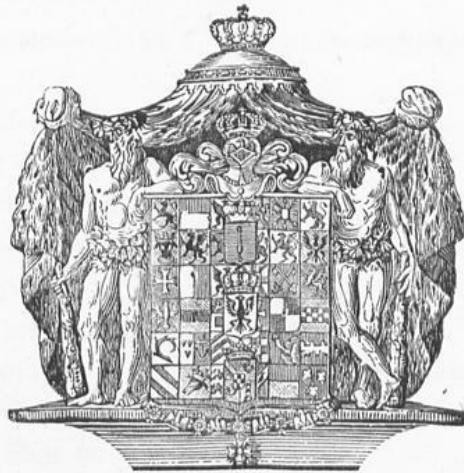
des

im Jahre 1856

versammelt gewesenen

zwölften

Rheinischen Provinzial-Landtages.



1859.

C o b l e n z ,

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.

(J. F. Kehr.)



H. n. P. 4/2 593.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

02
pat/b
305

26
4523

8

020/

04. 1196.



Inhalts - Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Propositions- = Dekret	2
Verzeichniß der Abgeordneten	27
Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend:	
1. Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein	28
2. Regulirung des Abdeckerei- = Wesens	35
Adressen, die ständischen Petitionen betreffend:	
1. Aufnahme des Gutes Hof Keylaer in die Matrikel der landtagsfähigen Güter der Rheinprovinz	36
2. Hebammen- = Lehranstalt zu Köln	36
3. Arbeitsanstalt zu Brauweiler	38
4. Elisabeth- = Stiftung für Blinden- = Unterricht in Düren	38
5. Regulirung des Einquartierungs- = Wesens	40
6. Ernennung eines ständischen Deputirten für die Ruhr- = Angelegenheiten	40
7. Irren- = Heilanstalt zu Siegburg	41
8. Berechtigungen der Real- = und der höheren Bürgerfschulen	41
9. Erlaß eines besonderen Gerichtskosten- = Tarifs für den Bezirk des Justiz- = Senats zu Ehrenbreitstein	42
10. Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Feldregulirung	42
11. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Köln	43
12. Gemeinde- = Chausseen von Kirchberg nach Böffelscheid und von Gemessen über Gelsdorf nach Rheinbach	45
13. Prämienstraße von Cuppen nach Malmedy	46
14. Wittburg- = Echternacher Communalstraße	47
15. Uebernahme der Calcar- = Goch- = Grünewald- = Cranenberger Straßen auf den westrheinischen Bezirks- = straßen- = Fonds	47
16. Chaussee von Mülheim am Rhein nach Bergisch- = Gladbach	48
17. Wassenberg- = Niederkrüchtener Gemeinde- = Chaussee	49
18. Niederaltorf- = Viersdorfer Gemeinde- = Chaussee	50
19. Communalstraße von Gladbach über Hardt nach Niederkrüchten	50

	Seite
20. Dhünwald=Dabringhausener Communalstraße	51
21. Aufnahme der Leppe= und mehrerer anderen Communalstraßen in den rechtsrheinischen Bezirksstraßen=Verband	51
22. Erlaß der Weinmost=Steuer für das Jahr 1856	53
23. Gemeinde Kirchberg	53
24. Verbesserung der Provinzial=Archive und deren Einrichtungen	53
25. Ständische Registrator= und Kanzlei=Inspector=Stelle	54
26. Pensionirung des ständischen Registrator Schmitz	55
Allerhöchster Landtags=Abschied, worunter sub 27 eine Allerhöchste Entscheidung über den Binger Stadtwald	55





Einleitung.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenberufung des zwölften rheinischen Provinzial-Landtages angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenem feierlichen Gottesdienste am 5. October 1856 von dem Königl. Landtags-Commissarius, Ober-Präsidenten von Meist-Regow eröffnet, dessen Rede von dem Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Basfenheim-Bornheim, erwiedert wurde.

Am 27. October 1856 wurde der Landtag von dem Königl. Landtags-Commissarius geschlossen.

Propositions: Secret.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.,
entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern landes-
väterlichen Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

- 1) In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 haben Unsere getreuen Stände-Mitglieder und Stellvertreter zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer neu zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es lediglich bei den Vorschriften, nach welchen die diesfälligen Wahlen bereits früher stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.
- 2) Ingleichen haben Unsere getreuen Stände mit Rücksicht auf die denselben durch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
- 3) Da sich das Bedürfniß der Regulirung des Abdeckereiwesens gezeigt hat, haben Wir den Entwurf eines dahin zielenden Gesetzes ausarbeiten lassen, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen wollen.
- 4) Wir lassen ferner Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorstuth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Carlsruhe, den 30. September 1856.

(gez. :) **Friedrich Wilhelm.**

(gez. :) von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

(gez. :) von Manteuffel.

An

die zum zwölften Provinzial-Landtage der Rheinprovinz
versammelten Stände.

~~~~~

# Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

## die Regulirung des Abdeckereiwesens.

### § 1.

**Aufgehoben** werden hierdurch:

- I.** die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;
- II.** vorbehaltlich der gesetzlich bestehenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden;
- III.** die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich
- IV.** die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:
  1. dem Fiskus, oder
  2. einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder
  3. von einem dieser, zu 1 und 2 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, oder
  4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

### § 2.

In allen anderen, im § 1 unter **IV.** zu 1 bis 4 nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§ 10—23) abgelöst werden.

### § 3.

Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbe-Berechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anlebenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren.

### § 4.

Bei Beurtheilung der Frage:

ob die auf Abdeckereien haftenden Abgaben durch die Bestimmung im § 1 Nro. **II.** dieses Gesetzes aufgehoben worden sind oder nicht,

bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

Die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 64) finden auf die von Abdeckereien zu entrichtenden Abgaben Anwendung.

§ 5.

Auf die im § 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Abdeckereiwesen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 77) Anwendung.

§ 6.

Für den Verlust der nach § 1 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwider- ruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung:

1. dem Fiskus oder einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirktes zugestanden hat, oder
2. von Einem der zu 1 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern über- gegangen ist.

§ 7.

In dem im § 6 unter 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats 185. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhe- bung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechti- gung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats 185. bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehens- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§ 9.

Die Entschädigung (§ 6) für die im § 1 unter **No. I., II. und III.** aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe- Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und festgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 bis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungs-Summe zum Grunde gelegt, und daß die festgesetzte Rente, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

§ 10.

Die Ablösung der nach § 1 unter **No. IV.** nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte erfolgt auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen, welche dabei, und zwar sowohl bei dem Antrage auf Ablö- sung, wie bei dem Ablösungs-Verfahren und bei allen im Laufe desselben vorkommenden Verhandlungen, Prozessen, Vergleichen, Vertrags-Abschlüssen zc.

- a) soweit sie zu einem Gemeindebezirke gehören, von dessen Gemeindevorstande,
- b) soweit sie zu einem Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Gutes,
- c) soweit sie weder zu einem Gemeinde-, noch Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Grundstücks, innerhalb dessen Grenzen sie wohnen.

vertreten werden, ohne daß es hierzu einer allgemeinen oder einer Spezial-Vollmacht bedarf. Sind bei dem Ablösungs-Verfahren mehr als fünf Gemeinde-Vorstände, Guts- oder Grundbesitzer betheilig, so müssen auf Erfordern der Behörde oder ihres Commissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte von ihnen bestellt werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf. Können sich diese mehreren Interessenten binnen einer Frist von 6 Wochen, nach ergangener Aufforderung, über diese gemeinsame Bevollmächtigung nicht einigen, so ist die Regierung befugt, denselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

Bei allen Verhandlungen mit dem Abdeckereiberechtigten oder einem abgabenberechtigten Dritten müssen sich die Interessenten, wie deren Bevollmächtigte, in Bezug auf ihre gemeinsamen oder gleichartigen Interessen, dem Beschlusse der Mehrheit, nach Maßgabe des Viehstandes berechnet, unterwerfen.

#### § 11.

Die Ablösung findet jedoch nur dann Statt, wenn der Viehstand der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen, für welche dieselbe beantragt wird, den vierten Theil des Viehstandes im Bannbezirke beträgt.

Hierüber hat die Regierung auf Grund der neuesten amtlichen Nachrichten, mit Ausschluß einer Beschwerde oder Rekurs-Instanz, endgültig zu entscheiden.

#### § 12.

Jeder zum Antrag auf Ablösung Berechtigte ist befugt, die anderen Provokations-Berechtigten des Bannbezirks (§ 10) über den Beitritt zur Provokation vernehmen zu lassen. Derselbe hat aber, wenn dieser Versuch zur Begründung der Provokation fehlschlägt, die auf Erfordern der Behörde von ihm vorzuschießenden Kosten (§ 23) zu tragen.

#### § 13.

Die Zustimmung zur Provokation muß schriftlich oder zum Protokoll erklärt werden. Ist dies geschehen, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen von der Provokation das Recht der übrigen Provokanten, wie des Berechtigten (§ 14) auf die Ablösung, nicht wieder aufheben.

#### § 14.

Sobald eine Provokation von der Regierung für zulässig erachtet worden ist (§ 11), hat auch der Abdeckereiberechtigte die Befugniß, alsdann seinerseits die Ablösung für den ganzen Bezirk zu verlangen.

#### § 15.

Eine mit dem Zwangs- und Bannrechte verbundene ausschließliche Gewerbe-Berechtigung muß gleichzeitig mit dem ersteren abgelöst werden.

#### § 16.

Bei Feststellung des Umfangs des Zwangs- und Bannrechts, wie einer damit verbundenen ausschließlichen Gewerbsberechtigung, ist auf den Inhalt der Privilegien, Verleihungs-Urkunden oder sonstiger spezieller Rechtstitel zurückzugehen, und sind diejenigen Erweiterungen der Berechtigung, welche durch landespolizeiliche Verordnungen eingetreten sind, ingleichen etwanige, mit dem Abdeckereibetriebe in Verbindung getretene Nebengewerbe nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Werthes dieser Berechtigungen, sowie die Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung erfolgt nach § 35 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

#### § 17.

Solche Abgaben und Leistungen, zu welchen die Abdeckerei-Berechtigten in Beziehung auf sie abzulösenden Berechtigungen verpflichtet waren, sind, sofern sie von dem Abdeckerei-Berechtigten an die Zwangs- und Bannpflichtigen zu entrichten sind, bei Ermittlung des Werths oder Reinertrags dieser Berechtigungen in Abrechnung zu bringen und müssen bei diesem Ablösungs-Verfahren in jedem Falle mit abgelöst werden.

§ 18.

Auch wenn die im § 17 gedachten Abgaben und Leistungen dritten Personen zustehen, müssen dergleichen Abgaben und Leistungen bei diesem Verfahren gleichzeitig zur Ablösung gebracht werden.

§ 19.

Die Entschädigung des Abdeckerei-Berechtigten ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen. Das Beitrags-Verhältniß der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen wird von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, nach Maßgabe des Viehstandes, ein- für allemal festgesetzt.

§ 20.

Dagegen ist die Entschädigung für die nach § 18 abzulösenden Abgaben und Leistungen den hierzu Berechtigten vom Abdeckerei-Besitzer in Rente oder Kapital zu gewähren.

§ 21.

Eine Entschädigungs-Rente kann durch Zahlung des 25fachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und muß sich der Berechtigte auch Stückzahlungen, jedoch unter 100 Thln. nur in dem Falle gefallen lassen, wenn die ganze Ablösungssumme einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, oder einer einzelnen Besitzung weniger als 100 Thlr. beträgt und ungetheilt abgetragen wird.

§ 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs-Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs-Renten und Ablösungs-Kapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§ 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungs-Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach § 59 des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen vor dem Ablauf des Monats 185. gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

§ 23.

Das Ablösungs-Verfahren und die dabei nöthigen Verhandlungen erfolgen durch Commissarien der Regierung stempel- und gebührenfrei. Die dabei etwa vorkommenden baaren Auslagen werden nach dem Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni 1836 berechnet und von den Berechtigten und den Verpflichteten, von jedem Theile zur Hälfte, getragen. Wegen der von dem einen oder anderen Interessenten veranlaßten prozessualischen Weiterungen finden die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 24.

Die nicht aufgehobenen Real-Gewerbe-Berechtigungen wie die fortdauernden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizierte Person in der Art übertragen werden, daß der Bewerber die Gewerbe-Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 25.

Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker entgegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckerei-Bezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real-Gewerbe-Berechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet.

§ 26.

Die Bezirks=Abdecker (§ 25) sind verbunden, die ihnen von der Regierung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Berrichtungen und Leistungen der Abdecker zu erfüllen.

§ 27.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich der Errichtung von Abdeckerei-Anlagen (§ 27 ff.), der Befähigungs=Zeugnisse der Abdecker (§ 45) und der Taren für dieselben (§ 92) bleiben in Kraft.

§ 28.

Zwangs= und Bannrechte und ausschließliche Gewerbe=Berechtigungen der Abdecker können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Ebenso wenig dürfen in Zukunft neue Real=Gewerbe=Berechtigungen der Abdecker eingeführt werden.

§ 29.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 30.

Unsere Minister für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

B e g l a u b i g t :

Der Minister für Handel, Gewerbe und  
öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen  
Angelegenheiten.  
von Manteuffel.

M o t i v e

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens.

In der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung sind alle Zwangs= und Bannrechte aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden (§ 4 § 5 daselbst).

Bei Erlass dieses Gesetzes erschien es wegen der Eigenthümlichkeit der Abdeckerei=Berechtigung und der dabei in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen bedenklich, dieselben den übrigen gewerblichen Berechtigungen gleich zu behandeln, und da die über den Zustand des Abdeckereiwesens in den einzelnen Provinzen angeordneten Ermittlungen noch nicht beendet waren, wurden im § 8. jenes Gesetzes die über das Abdeckerei=Gewerbe bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision derselben in Kraft erhalten.

Nach Beendigung jener Ermittlungen ward im Jahre 1845 den Provinzialständen ein, die Aufhebung des Abdeckereizwanges betreffender Gesetz=Entwurf vorgelegt, welcher dahin ging, die vorhandenen Beschränkungen gegen Entschädigung der Berechtigten unter Mitwirkung der Staatskasse zu beseitigen.

Dieser Entwurf fand bei den Provinzialständen mehrseitigen Widerspruch. Der Rheinische und Westphälische Landtag erklärten sich gegen die Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln, der Schlesische

gegen die Anwendung des Gesetzes auf die dortige Provinz, der Posenische erachtete das Gesetz vom 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte als maßgebend, und während der Preussische Landtag die Entschädigung der Berechtigten allein aus Staatsmitteln beanspruchte, beschränkte sich der Brandenburgische auf Beantragung eines Ablösungs-Verfahrens nach den allgemein bestehenden Vorschriften.

Der unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen anderweit bearbeitete Gesetz-Entwurf ward dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt. Der in dem Entwürfe beibehaltene Grundsatz der Aufhebung des Abdeckereizwanges ohne vorgängige Provokation fand jedoch in den vereinigten Abtheilungen des Staatsraths keine Zustimmung, vielmehr war man der übereinstimmenden Ansicht, daß die Aufhebung des Abdeckereizwanges nur im Wege der Ablösung auf Provokation der Betheiligten erfolgen könne. Die dafür angeführten Gründe lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

Die zwangsweise Aufhebung wohlervorbener Rechte des einen und die unfreiwillige Verkürzung wesentlicher Verfügungs-Befugnisse des andern Theils können ausnahmsweise nur durch die Berücksichtigung der dringendsten, in anderer Weise nicht zu befriedigenden Anforderungen des Gemeinwohls begründet werden, wie dies z. B. bei Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges der Fall gewesen ist, wobei es darauf ankam, den National-Wohlstand von Fesseln zu befreien, durch welche ihm Summen von unberechenbarer Größe entzogen wurden. In Betreff der Abdeckereien dagegen ist das Entstehen größerer industrieller Unternehmungen bei Aufhebung des bestehenden Zwanges nur sehr vereinzelt zu erwarten, und es hängt wesentlich von der lokalen Entwicklung des landwirthschaftlichen und anderer Gewerbe ab, ob mit jener Aufhebung zur Zeit materielle Vortheile für die Verpflichteten verbunden sind; auch läßt sich nicht übersehen, ob der Nutzen, welchen die Befreiung dem Verpflichteten gewährt, in einem angemessenen Verhältnisse zu der als Entschädigung für den Berechtigten aufzubringenden Summe steht.

Das Gewicht dieser Gründe war nicht zu verkennen. Inzwischen gingen fortwährend erneuerte Anträge der Abdeckereibesitzer auf Regulirung ihrer Verhältnisse ein, welche in der ungünstigen Lage der Abdecker ihre Erklärung finden.

Das früher sehr verbreitete Vorurtheil in Bezug auf das Ablebern gefallener Thiere ist nach und nach geschwunden. Die allmählig beginnende höhere Benützung der Thier-Kadaver durch die Industrie und selbst Seitens der Viehbesitzer zu landwirthschaftlichen und häuslichen Zwecken, sowie die Anlegung von Pferdeschlächtereien entzieht den Abdeckern mehr und mehr die Stoffe ihres Gewerbebetriebes. Nachdem durch den Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 3. März 1832 die Regierungen angewiesen worden, die Ansprüche der Scharfrichter und Abdecker unter Beseitigung polizeilicher Einwirkung lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen und die Feststellung des Umfanges streitiger Gerechtsame der richterlichen Entscheidung zu überlassen, sind die auf die Klagen der Abdecker ergangenen Entscheidungen der Gerichte, namentlich in Ermangelung vollgültiger Beweise über begangene Contraventionen nicht selten abweisend ausgefallen. Insbesondere ist neuerlich durch Urtheil des Ober-Tribunals entschieden, daß unter abgestandenem Vieh — welche Bezeichnung theils in den Privilegien der Abdecker, theils in den älteren Polizei-Verordnungen vorkommt — nicht, wie die Abdecker behaupten, „alte und unbrauchbare Thiere“, sondern „gefallenes Vieh“ zu verstehen sei, und in Folge dessen wird das alte und unbrauchbare Vieh vielfach von den Besitzern getödtet und den Abdeckern entzogen.

Bevor auf das Andringen der Abdeckereibesitzer eine Entschliesung gefaßt werden konnte, bedurfte es in Betracht der vorgedachten Rücksichten und Verhältnisse einer erneuerten sorgfältigen Prüfung Seitens der Provinzialbehörden. Es wurden daher die Ober-Präsibien veranlaßt, nach vorgängiger Vernehmung mit den Regierungen sich über den Gegenstand gutachtlich zu äußern. Die Ober-Präsibien der Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, in denen sich die größte Zahl der Abdecker befindet, stimmten dafür, es zur Zeit bei dem bestehenden Zustande zu belassen. Die Gründe, auf welche sich diese Ansicht stützt, gehen dahin, daß den Abdeckerei-Besitzern der Schutz, welchen sie in der Ausübung ihrer Rechte zu fordern



hätten, durch den Richter gewährt werde, daß insbesondere die nach dem Urtheil des Ober-Tribunals erfolgte Beschränkung ihrer Ansprüche auf gefallenes Vieh einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründen könne, da ihnen, wie angenommen werden müsse, eine größere Berechtigung nie zugestanden; daß ferner den Abdeckern für den verminderten Ertrag des Gewerbes durch das Verschwinden von Vorurtheilen oder durch sonstige Veränderung der Verhältnisse keine Gewähr zu leisten sei, diese Gewerbetreibenden sich vielmehr ganz in derselben Lage befänden, wie die Besitzer anderer ähnlicher Berechtigungen, welche im Laufe der Zeit durch die Ungunst veränderter Umstände ihren ursprünglichen Werth verloren hätten und für welche gleichfalls eine besondere Fürsorge nicht getroffen sei; endlich, daß die Berechtigung der Abdecker für die Eingekessenen zwar lästig, aber nicht in dem Maaße drückend erschienen, um das Einschreiten der Gesetzgebung hinreichend zu rechtfertigen.

Die Ober-Präsidenten der Provinzen Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz erkannten ein Bedürfnis zur Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse um so weniger, als zwangsberechtigte Abdeckereien dort theils gar nicht, theils nur sehr vereinzelt vorkommen, woraus auch der Widerspruch mehrerer Provinzial-Landtage gegen den im Jahre 1845 vorgelegten Gesetz-Entwurf zu erklären ist, indem die Westphälischen und Rheinischen Stände eine Entschädigung aus Staatsmitteln lediglich zu Gunsten einiger Landestheile nicht gerechtfertigt erachteten. Nur das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen sprach sich für den Erlaß eines Ablösungs-Gesetzes aus, zwar nicht im Interesse der Abdeckerei-Berechtigten, aber aus Rücksichten der Landeskultur, zur Befreiung des Grundeigenthums von lästigen Fesseln, wodurch zugleich eine höhere Verwerthung der Thier-Kadaver in Aussicht stehe.

Für die Entschließung über eine etwaige Betheiligung der Staatskasse bei einer gesetzlichen Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse mußte hiernächst auch der Umfang der muthmaßlichen Entschädigung für die aufzuhebenden Berechtigungen näher in's Auge gefaßt werden. In der Denkschrift, welche den im Jahre 1845 versammelten Provinzialständen vorgelegt worden, ist bereits bemerkt, wie nach den damals veranlaßten, allerdings nur ganz ungefähren Erörterungen die Anforderungen für die Aufhebung des Abdeckereizwanges in den Regierungsbezirken Frankfurt, Potsdam, Cöslin, Stettin, Marienwerder, Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Coblenz, mithin für 10 Regierungsbezirke — für die übrigen mangelte es an einem Ergebnis — 2,726,289 Thaler betragen. Im Jahre 1849 wurden anderweite Ermittlungen angeordnet und man suchte durch Verhandlung mit den Abdeckereibesitzern ein möglichst annäherndes Ergebnis der zu erwartenden Ansprüche zu gewinnen. Dieselben beliefen sich nach den Ermittlungen der Regierungen in den östlichen und mittleren Provinzen, wie der Regierung zu Coblenz, welche von den Regierungen in Westphalen und der Rheinprovinz wegen einer in ihrem Bezirke befindlichen Abdeckerei allein in Betracht kommt, mithin für 18 Regierungsbezirke und für 450 Abdeckereien auf 200,320,539 Thaler. Nach der Ansicht mehrerer Regierungen sind die Forderungen überspannt; auch darf nach den gepflogenen Verhandlungen für den Fall einer baldigen, namentlich in Kapital zu gewährenden Entschädigung auf eine mehr oder minder erhebliche Ermäßigung der Forderungen gerechnet werden, wie denn der Betrag der Kauf- oder Annahme-Summen für die Abdeckereien, soweit diese zu ermitteln waren, eine Million Thaler noch nicht erreicht. Indessen läßt sich das Maaß des minderen Aufwandes für die wirklich zu gewährende Entschädigung schwer mit einiger Wahrscheinlichkeit abschätzen. Jedenfalls bleibt aber eine Entschädigungs-Summe von dem Belang in Aussicht, daß bei den gesteigerten Ansprüchen an die Staatskasse schon aus finanziellen Rücksichten von einer Betheiligung der letzteren bei der vorliegenden Regulirung in der ursprünglich beabsichtigten Weise abgestanden werden muß. Aus den entwickelten Gründen glaubte die Staatsregierung davon ausgehen zu müssen, daß eine genügende Veranlassung zur gesetzlichen Regulirung des Abdeckereiwesens nur da anzuerkennen sei, wo aus den obwaltenden Verhältnissen ein Bedürfnis dazu näher nachgewiesen werde.

Da die Stände der Provinz Sachsen in ihrer Denkschrift vom 27. September 1852 die von einer größeren Anzahl Gemeinden eines Kreises gestellte Petition auf Revision der Vorschriften über das Abdeckerei-

wesen im Wege der Gesetzgebung durch eine den Zwang hebende, das noch nutzbare Eigenthum an den gefallenen Thieren berücksichtigende und sichernde, sowie die Gefahr der Ansteckung beseitigende Verordnung für begründet erachtet und den Antrag gestellt hatten,

baldmöglichst ein Gesetz ergehen zu lassen, welches den Abdeckereizwang gegen angemessene, zum Theil aus Staatskassen, zum Theil von den Verpflichteten zu tragende verhältnißmäßige Entschädigung aufhebe und das Abdeckereiwesen auf geeignete Weise ordne,

so durfte die Staatsregierung hierin den Ausdruck des Anerkenntnisses eines provinziellen Bedürfnisses erkennen, und es ward daher, dem entsprechend, den zum eilften Landtage versammelten Sächsischen Ständen ein Gesetz-Entwurf zur Regulirung des Abdeckereiwesens in der dortigen Provinz zur Berathung und Begutachtung vorgelegt.

Der mit Berücksichtigung des ständischen Gutachtens redigirte Entwurf eines die Regulirung des Abdeckereiwesens in der Provinz Sachsen betreffenden Gesetzes ist hiernächst den im Jahre 1854 versammelten Kammern vorgelegt, wobei hervorgehoben wurde, daß es bei hervortretendem Bedürfnisse in anderen Provinzen keinen Anstand finden werde, die Abdeckerei-Verhältnisse daselbst in gleicher Weise zu ordnen. Es hat hierauf eine Erörterung der Bestimmungen jenes Gesetz-Entwurfes in den Kammern stattgefunden, welche demselben, von der Beschränkung auf die Provinz Sachsen abgesehen, in den wesentlichsten materiellen Vorschriften beigetreten sind. Mit mehreren minder erheblichen Abänderungs-Vorschlägen darf die Staatsregierung sich einverstanden erklären.

Die zweite Kammer hatte demnächst aber den Antrag beschloffen, daß das zu erlassende Gesetz nicht auf die Provinz Sachsen zu beschränken, sondern als ein allgemeines, für den ganzen Umfang der Monarchie Gültigkeit erhalten möge, indem dieselbe geltend machte, daß im § 8 der Gewerbe-Ordnung ein allgemeines Gesetz in Aussicht gestellt sei, daß die Verhältnisse der Abdecker im Allgemeinen in allen Landestheilen dieselben seien, daß die bei den Abdeckereien vorkommenden Verschiedenheiten auch innerhalb der einzelnen Provinzen stattfänden, daß, wo sich zwangs- und bannberechtigte Abdeckereien nicht vorfinden, das Gesetz von selbst außer Anwendung bleibe und um so weniger ein Bedenken gegen den Erlaß eines Gesetzes für alle Landestheile des Staates obwalten dürfte, als die Zwangs- und Bannrechte überall nur auf den Antrag der Verpflichteten abgelöst werden sollten.

Da der Gesetz-Entwurf jedoch nur dem Sächsischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegen hatte, so ist von der Ersten Kammer der Staatsregierung anheimgelassen worden, zuvörderst noch die übrigen Provinzialstände darüber zu vernehmen, um alsdann den Kammern eine anderweite Gesetzesvorlage zu machen.

Die Staatsregierung darf um so weniger Anstand nehmen, dem diesfälligen Antrage zu entsprechen und die gutachtliche Aeußerung der Provinzialstände über den Gesetz-Entwurf einzuholen, als, wie erwähnt, der Erlaß eines Gesetzes, wie solches zunächst für die Provinz Sachsen beabsichtigt worden, bei eintretendem Bedürfniß auch für die anderen Provinzen bereits in Aussicht gestellt worden war.

Indem daher der anliegende Gesetz-Entwurf zur Begutachtung der Provinzialstände vorgelegt wird, findet sich über dessen Inhalt im Allgemeinen und bezüglich der einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

Nach den früher bereits angestellten Ermittlungen beruhen die bestehenden Abdeckerei-Berechtigungen auf sehr verschiedenen Titeln, theils auf Lehns-, theils auf Erbpachts-Verhältnissen; die Lehns-eigenschaft ist oft verdunkelt, die Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen. Außerdem bestehen neben eigenthümlichem, auf Kaufverträgen beruhendem Besitze, Abdeckereien zu Erbzins oder Zeitpacht, oder die Berechtigungen beruhen auf Realrechten, Emphyteusen, persönlichen Gewerbe-Conzessionen, Verjährung und mitunter auf stillschweigender Duldung Seitens des Staates.

Eben so verschieden hat sich der Umfang der Berechtigungen ergeben. Es ist vielfach streitig, ob den Viehbesitzern das Recht zustehe, ihr Vieh selbst oder durch ihre Leute abzulebern, oder ob dieselben das

gefallene Vieh dem Abdecker ansagen und überlassen müssen. Ebenso ist fraglich, welche Viehgattungen dem Zwange unterliegen, ob das Recht des Abdeckers nur auf verendetes oder auch auf krankes, unheilbares, oder auch auf das zum wirthschaftlichen Gebrauch untauglich gewordene Vieh sich erstrecke. Letzteres beanspruchen die Abdecker häufig als das in früheren Verordnungen und in einzelnen Privilegien als „abgestanden“ bezeichnetes Vieh, welches ihrem Zwange unterworfen sei.

Die einzelnen Vorschriften des vorgelegten Gesetz-Entwurfs stimmen, soweit nicht die Eigenthümlichkeit des Abdeckerei-Gewerbebetriebes Abweichungen erfordere, mit den bezüglichlichen Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des Entschädigungs-Gesetzes zu derselben vom 17. Januar 1845 überein.

Die Bestimmungen im

#### § 1 des Entwurfs

unter **Nro. I., II. und III.** entsprechen den Vorschriften der §§ 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung.

Bei Einführung der an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer durch das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetz-Sammlung S. 79) ward bereits bestimmt (§ 30 dess.), daß dagegen alle bisherigen Abgaben von den Gewerben aufhören sollten, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als Conzessionsgeld u., sie mögen alljährlich oder ein- für allemal an königlichen Kassen, Kammereien oder Grundherren entrichtet werden. Für diejenigen Landestheile, welche erst nach dem Jahre 1810 mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden, ist durch den § 3 der Gewerbe-Ordnung eine gleiche Bestimmung getroffen, dergestalt, daß mit dem Eintritt der an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer alle früheren Abgaben gewerbesteuerlicher Natur fortgefallen sind.

Da jedoch nach § 8 der Gewerbe-Ordnung in Betreff des Abdeckereiwesens die bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision in Kraft geblieben sind, so waren nunmehr bei dessen Regulirung gleichgergestalt gegen Erhebung der staatlichen Gewerbesteuer die entsprechenden, seither noch für den Betrieb dieses Gewerbes entrichteten Abgaben ausdrücklich aufzuheben.

Der § 1 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welcher das Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken, aufhebt, hat hier in Bezug auf die für sich bestehenden Exklusiv-Berechtigungen keine Aufnahme gefunden. Ob dergleichen für sich bestehende Exklusiv-Rechte überhaupt vorkommen, ist durch die früher über die Verhältnisse der Abdecker angestellten umfassenden Ermittlungen nicht festgestellt. Jedenfalls ist eine derartige, wenn überhaupt, so doch nur sehr vereinzelt vorkommende ausschließliche Gewerbe-Berechtigung, die mit keinem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist, den Viehhaltern, welche einer derartigen Berechtigung gegenüber befugt sind, ihr Vieh selbst abzulebern oder durch ihre Leute ablebern zu lassen, nicht nachtheilig, und es mangelt an einer ausreichenden Veranlassung, solche, den Pflichtigen unmachtheilige, im Laufe der Zeit durch Verschwinden der Scheu vor dem Selbstablebern des Viehes minder einträglich gewordene Berechtigung anderweit gesetzlich zu reguliren. Ein staatswirthschaftliches Interesse, auf eine Vermehrung der Abdecker Bedacht zu nehmen, waltet nicht ob; jedenfalls erscheint die Gewährung einer Entschädigung aus der Staatskasse zu diesem Zwecke in keiner Weise gerechtfertigt. Auch bei völliger Freigebung dieses Gewerbes ist nach der eigenthümlichen Beschaffenheit desselben eine Vermehrung der Zahl der Abdecker nicht zu erwarten, und da überdies in Aussicht genommen wird, die Regierungen zur Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken zu ermächtigen (§ 25 des Entwurfs), so würde in allen solchen Fällen die Uebertragung des Gewerbebetriebes für den Bezirk, worin ein zum ausschließlichen Gewerbebetrieb berechtigter Abdecker wohnt, aus nahe liegenden Gründen an diesen erfolgen, derselbe mithin nach empfangener Entschädigung, wenn auch vielleicht in etwas verringertem Umfange, dennoch im Wesentlichen auch ferner faktisch im Genuße der früheren Erträge verbleiben. Bei dem Abdeckerei-Gewerbe tritt außerdem noch die besondere Schwierigkeit hinzu, die Entschädigung für bloße Exklusiv-Rechte zu ermitteln und aufzubringen. Nach § 16 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist die Aufbringung der Entschädigungen für dergleichen Berechtigungen den Gewerbetreibenden selbst und den Ge-

meinden, beziehungsweise Distrikten, zugewiesen. Es würden aber weder die neu hinzukommenden Abdecker zur Aufbringung namhafter Entschädigungs-Beiträge im Stande sein, da das mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbundene Abdeckereigewerbe einen geringen Ertrag verspricht, und die Zahl der sich neu ansehenden Abdecker immer nur gering bleiben würde, noch haben die Gemeinden oder die Viehbesitzer ein nahes Interesse dabei, das ihnen nicht unmittelbar nachtheilige Exklusiv-Recht mit Geldopfern zu beseitigen.

Es erscheint daher nach allen Seiten hin vollkommen gerechtfertigt, die etwa bestehenden bloßen Exklusiv-Gewerbe-Berechtigungen in dem Gesetze unberührt zu lassen, wie dies im ersten Alinea des § 3 noch ausdrücklich ausgesprochen ist.

Nur diejenigen ausschließlichen Berechtigungen, mit welchen ein Zwangs- und Bannrecht verbunden ist, sollen, soweit sie dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, aufgehoben werden (§ 1 Nr. IV.). Nach den eigenen Erklärungen der meisten Berechtigten wird auf die Beibehaltung des Exklusivums nach Aufhebung des damit verbundenen Zwangs- und Bannrechts kein besonderer Werth gelegt; es würde auch an einem Maasstabe fehlen, um festzustellen, wie hoch in dergleichen Fällen der Werth der fortbestehenden Exklusiv-Berechtigung und der Werth des aufgehobenen Zwangsrechtes, für sich genommen, anzuschlagen sei, mithin auch im Falle der Aufrechthaltung des Exklusivums die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigung muthmaßlich nicht geringer veranschlagt werden, so daß es an genügenden Gründen fehlt, dem Berechtigten bei Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts das Exklusivum noch ferner zu belassen.

Nach § 4 der Gewerbe-Ordnung und § 2 des Entschädigungs-Gesetzes zu demselben wird für die aufgehobenen Berechtigungen, welche vom Fiskus, einer Kammerei u. erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen sind, eine Entschädigung nicht gewährt. Der Grund dieser Vorschrift ist die Rücksicht, daß durch die Veröffentlichung, welche die Entwürfe der neuen Gesetze durch deren im Anfange des Jahres 1837 erfolgte Vorlegung an die Landtage erhalten, die Vermuthung begründet werde, daß einem Jeden, der nach dem 1. Januar 1837 eine solche Berechtigung an sich gebracht, auch bekannt gewesen, wie er sich dabei der Gefahr aussetze, die Aufhebung des Rechts, und zwar ohne Entschädigung, zu gewärtigen. Dieser Grund findet an und für sich auch auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf Anwendung und rechtfertigt sich danach auch der anderweit angenommene Termin.

Im § 2 ist im Gegensatz zu der im § 1 erfolgten Aufhebung der dort bezeichneten Rechte die Ablösbarkeit der Zwangs- und Bannrechte, welche durch die §§ 10—23 geregelt wird, ferner im § 3 die bereits zu § 1 erwähnte, resp. mit dem § 65 der Gewerbe-Ordnung übereinstimmende Fortdauer der ausschließlichen Gewerbe- und der Real-Berechtigungen ausgesprochen.

#### Zu § 4.

Die Abgaben, welche von den Abdeckereien zu entrichten sind und auf denselben haftenden Leistungen können von sehr verschiedener Beschaffenheit sein.

Soweit die Abdeckerei-Berechtigungen mit Grundbesitz verbunden sind, können Abgaben gewerbesteuerlicher Art, welche mit dem Erscheinen dieses Gesetzes wegfallen, mit ferner fortbestehenden Abgaben und Leistungen vom Grundbesitz verbunden oder davon getrennt vorkommen; desgleichen können vorhandene Abgaben und Leistungen ein mit der Abdeckerei verbundenes Zwangs- und Bannrecht betreffen, in welchem Falle dieselben ebenfalls nicht aufgehoben, sondern nur ablösbar sind. Wo Zwangs- und Bannrechte bestehen, werden um so häufiger Abgaben und Lasten als darauf ruhend anzunehmen sein, als das Zwangs- und Bannrecht für die Abdecker von der größten Bedeutung ist und den Hauptwerth ihrer Gerechtfame bildet, indem es ihnen die Ablieferung des gefallenen Viehes nach Maasgabe ihrer besonderen Befugnisse für den ganzen Umfang ihres Bezirks, mithin fortdauernd einen gleichmäßigen Gewinn sichert. Außerdem können noch Real- und ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen in Betracht kommen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse muß darauf verzichtet werden, allgemeine Normen für die Fälle aufzustellen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob vorhandene Abgaben als gewerbesteuerliche oder als mit dem Grundbesitz verknüpfte, oder als für das verliehene Zwangs- und Bannrecht aufgelegte, zu erachten seien, oder ob und in wie weit theils das eine oder das andere anzunehmen sei, oder in denen es streitig wird, ob bestehende Leistungen ganz oder theilweise auf dem Grundbesitze, resp auf dem Zwangs- und Bannrechte, der Real- oder ausschließlichen Gewerbe-Berechtigung ruhen.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei Ausführung der Vorschrift des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 — s. oben zu § 1 — hervorgetreten waren, erging die Declaration vom 19. Februar 1832. Die in den §§ 1 und 2 derselben getroffene Bestimmung, namentlich wegen der im Zweifelsfalle ausgesprochenen Vermuthung für die Natur einer grundherrlichen Abgabe, gab zu vielfachen Beschwerden Veranlassung. Deshalb sind diese Bestimmungen bereits in dem Gesetze vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 146) über die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten außer Anwendung erklärt. Die ungünstige Lage, in welcher sich die Abdeckereibesitzer befinden, begründet eine gleiche billige Berücksichtigung. Es sollen daher bei entstehenden Streitigkeiten die allgemeinen Regeln über Beweislast und Beweisführung Anwendung finden. Dagegen erscheinen die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 19. Februar 1832 für keinen der Betheiligten bedenklich, vielmehr für eine angemessene Regelung zweckmäßig.

Hiernach wird es zunächst auf den Inhalt der Erwerbungs-Urkunden, Verträge und etwa ergangenen richterlichen Entscheidungen ankommen; in Ermangelung eines Einverständnisses der Betheiligten aber bleibt es dem Richter überlassen, nach dem Inbegriff aller, bei jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Umstände die Entscheidung zu treffen.

#### Zu § 5.

Durch das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 77), ist § 6 die Ablösbarkeit aller beständigen Abgaben und Leistungen ausgesprochen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpacht- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten); auch sind im Tit. 8 § 58 dieses Gesetzes Bestimmungen über gewerbliche und handwerksmäßige Abgaben und Leistungen enthalten. Durch den § 5 ist vorgesehen, daß auf die im § 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Abdeckereiwesen jenes Gesetz Anwendung finde, indem Zweifel darüber obgewaltet haben, ob die Vorschriften jenes Ablösungsgesetzes auf die Abgaben-Verhältnisse der Abdeckereien, welche mitunter außer Zusammenhang mit Zwangs- und Bannrechten stehen, anzuwenden seien. Damit ist zugleich etwaigen Bedenken über die Competenz der Behörden in Folge von Provokationen auf Ablösung, namentlich Seitens abgabenberechtigter Gutsbesitzer, vorgebeugt.

#### Zu § 6.

Das erste Alinea entspricht den Bestimmungen des § 1 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, das zweite Alinea dem § 2 desselben Gesetzes.

Hinsichtlich des Termins für den Uebergang einer vom Fiskus u. s. w. erworbenen Berechtigung wird auf das zu § 1 Bemerkte Bezug genommen. Auch die

#### §§ 7 und 8

stimmen mit Ausnahme des Termins, welcher einer entsprechenden Abänderung unterworfen werden muß, mit den §§ 3 und 6 des Entschädigungs-Gesetzes überein. Der Termin wird dergestalt zu bestimmen sein, daß vom Tage der Publikation des Gesetzes ab ein Jahr zur Anmeldung der Ansprüche frei bleibt. Für die Betheiligten ist es rätzlich, den betreffenden Zeitpunkt durch Angabe des Monats zu bezeichnen, mit dessen Ablauf die Präclusion eintritt, da die relative Bezeichnung einer Frist vom Tage der Gesetzes-Publikation ab erfahrungsmäßig dem Interesse der Betheiligten nicht entspricht.

Zu § 9.

In Beziehung auf die Berechnung des Betrags der reinen Nutzungen und hinsichtlich der Gewährung der Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 4, 25 bis 27 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung maßgebend gewesen; es hat jedoch der dort (§ 25) normirte 20jährige Zeitraum auf die Jahre 1835 bis 1854 abgeändert werden müssen.

Zu §§ 10 bis 14.

Der Bestimmung, daß nur den Verpflichteten und nicht auch dem Abdeckerei-Berechtigten die Befugniß beigelegt ist, auf Ablösung zu provoziren, liegt die Erwägung zum Grunde, daß der Berechtigte sich nicht beschweren kann, wenn seine Berechtigung fortbesteht, zu deren Aufrechthaltung und Ausübung der richterliche Schutz gewährt wird, daß ein allgemeines öffentliches Interesse zur Beseitigung aller derartigen Berechtigungen nicht anzuerkennen ist, daß es aber für die Verpflichteten fraglich bleibt, ob eine ihnen aufzulegende Entschädigung des Berechtigten dem durch Wegfall des Zwangsrechts erwachsenden Vortheile entsprechen werde. Nach Analogie des § 41 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, der §§ 5 und 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 8 de 1843) und der §§ 75, 82, 85 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 174) sind die zur Legitimation der Betheiligten und zur Regelung ihrer Beschlüsse erforderlichen Vorschriften ertheilt.

Entsprechend der Verordnung vom 7. Juni 1821 ist sodann (§ 11) die Provokation davon abhängig gemacht, daß der Viehstand der Provokanten mindestens den vierten Theil des Viehstandes im Bannbezirk beträgt. Bei der diesfälligen Berechnung sind die neuesten amtlichen Nachrichten zum Grunde zu legen. Zur Vermeidung von Weiterungen ist den Regierungen die Befugniß zur endgültigen Entscheidung beigelegt. Die Ausschließung eines Rekurses hat um so weniger Bedenken, als es sich nicht um Entscheidung über materielle Rechte handelt.

Da es in größeren Abdeckerei-Bezirken schwierig sein würde, zu ermitteln, ob mehr als der vierte Theil der Vieh haltenden Einwohner zur Provokation geneigt ist, so empfiehlt es sich, wie im § 12 gesehen, denjenigen, welchen die Ablösung wünschen, Gelegenheit zu geben, sich über die Absichten der Betheiligten aufzuklären und dieselben zu diesem Zwecke vernehmen zu lassen. Ein Mißbrauch dieser Befugniß ist nicht wohl zu besorgen, da, wenn dieser Versuch zur Herbeiführung einer Provokation fehl schlägt, der Extrahent die auf Erfordern vorzuschießenden Kosten der Vernehmung der Provokations-Berechtigten zu tragen hat.

Nachdem sodann die Form der Provokation (§ 13) festgesetzt worden, war zugleich vorzusehen, daß die einmal beantragte Provokation nicht willkürlich durch einzelne Betheiligte rückgängig zu machen sei, sondern das Ablösungs-Verfahren alsdann zum völligen Austrage gebracht werden müsse.

Erfolgt der Antrag auf Ablösung, so muß dem Berechtigten, wie im § 14 gesehen, die Befugniß eingeräumt werden, die völlige Ablösung im ganzen Bezirke zu verlangen, da ihm sonst durch Ablösung der Verpflichtung in der nächsten Umgebung seiner Abdeckerei, während ihm seine Berechtigung in den entfernten Theilen des Bezirks verbliebe, der Gewerbebetrieb und die Ueberwachung seiner Befugnisse unverhältnißmäßig erschwert werden könnte. Die

im § 15

festgesetzte Ablösung aller mit Zwangs- und Bannrechten verbundenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen rechtfertigt sich durch das bereits zu § 1 Bemerkte.

Zu § 16.

Außer der Bestimmung, wonach die Vorschrift des § 35 des Entschädigungs-Gesetzes hier zur Anwendung kommen soll, war noch besonders vorzusehen, daß bei Ermittlung des Umfanges der Berechtigungen jedenfalls nicht auf diejenige Erweiterung gerücksichtigt werden dürfe, welche jene Berechtigungen etwa durch polizeiliche Verordnungen erfahren haben, da, wie oben bereits bemerkt, die Berechtigten ein **jus quæsitum** darauf nicht erlangt haben; ferner, daß bei Feststellung der Entschädigung nicht Nebengewerbe, wie das

Ausschlachten aufgekaufter Pferde, die Bereitung von Knochen zur Düngung u., zu Berechnung gezogen werden, welche zum Geschäft des Abdeckers an sich nicht gehören, sondern damit in eine nur zufällige Verbindung gebracht sind und von dem Betheiligten auch nach Ablösung seiner Berechtigung fortgesetzt werden können.

Es ist in Betreff der festzustellenden Entschädigung die Frage erörtert:

ob nicht nach Analogie der Bestimmungen wegen Ablösung des Zwangs Entschädigungs-Normen zu ermitteln und allgemein einzuführen sein möchten.

Einer derartigen Anordnung stehen jedoch überwiegende Bedenken entgegen. Dem Entwurfe liegen die Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, § 35 flg., zum Grunde, und davon hier eine Ausnahme zu machen, fehlt es an und für sich an zureichender Veranlassung. Nach den früher angestellten Ermittlungen sind aber auch die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen und Abdeckerei-Bezirken nach Zahl und Gattung der Thiere so verschieden, daß die Festsetzung allgemeiner Normen als unausführbar anerkannt werden mußte, wenn dadurch nicht die Betheiligten durchaus ungleich betroffen werden sollten.

#### Zu §§ 17 und 18.

Die den Abdeckern obliegenden Abgaben und Leistungen bestehen, abgesehen von den polizeilichen Leistungen, hauptsächlich:

in der Verpflichtung zu scharfrichterlichen Exekutionen in peinlichen Fällen,

und

zur Versorgung der Wolfsgruben und Fuchskörnungen mit Luder,

in der Aufzucht, Fütterung und Heilung von Hunden,

in dem Auffangen und Tödten herrenloser Hunde,

in der Einrichtung von Räumlichkeiten zum Einsperren, Beobachten und Heilen eingefangener toller oder der Tollwuth verdächtiger Hunde,

in der jährlichen Lieferung lederner Gimer und Handschuhe,

in der Zahlung jährlicher Hunde- oder Prästationsgelder,

in der Erlegung von Lehnwaare und Kanon bei Veränderungen in der dienenden oder herrschenden Hand,

in der Entrichtung von Anzagegeld an die Viehbesitzer, welche ein gefallenes Stück Vieh anmelden lassen,

im Halten von Knechten und Karren, wie Hülfeleistungen beim Viehsterben u. s. w.

Alle diese Abgaben und Leistungen sollen, wenn die Berechtigung, auf welcher sie beruhen, abgelöst wird, zugleich mit abgelöst werden, damit die früheren Verhältnisse vollständig beseitigt werden und die Verwaltung in der anderweiten Regulirung des Abdeckerei-Betriebes freie Hand erhalte. Sind dergleichen Abgaben und Leistungen an die Zwangs- und Bannpflichtigen zu entrichten, so wird der Betrag ihres Werthes von deren Entschädigungs-Forderung abgerechnet; stehen solche dritten Personen zu, z. B. einem vom Zwangs- und Bannrechte erimirten Rittergutsbesitzer, so wird deren Abfindung in dem eingeleiteten Verfahren jedenfalls mitbewirkt (cfr. § 20).

#### Zu §§ 19 und 20.

Die Entschädigung der Abdeckereiberechtigten fällt, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 36 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, den Zwangs- und Bannpflichtigen zur Last, welchen die Befreiung von den abgelösten Berechtigungen zu Statten kommt. Es sind im Eingange bereits die Gründe angeführt, aus denen eine Betheiligung der Staatskasse hierbei als gerechtfertigt nicht anerkannt werden kann.

Dagegen ist es Sache des Abdeckereibesizers, die Entschädigung für die Ablösung der ihm obliegenden Abgaben und Leistungen aufzubringen. Nothwendig erscheint es, daß das Beitragsverhältniß der bannpflichtigen Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen für die von ihnen aufzubringende Entschädigung

in ähnlicher Weise, wie dies im vorgenannten § 36 des Entschädigungs-Gesetzes bestimmt ist, ein- für allemal festgestellt werde. Normen dafür in das Gesetz aufzunehmen, ist in Betracht der mannigfachen, dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse nicht wohl ausführbar. Es muß vielmehr den Regierungen und in weiterer Instanz den Ministerien überlassen bleiben, alle bei einer gerechten und billigen Vertheilung zu beachtenden Thatfachen, nach Maßgabe der Umstände, zur gebührenden Geltung zu bringen, wohin namentlich auch die Fälle gehören, wenn durch zeitweise Kalamitäten oder besondere Zufälle der Viehstand mehrerer oder einzelner Betheiligten vorübergehend eine erhebliche Verminderung erfahren haben sollte.

Die Vorschrift des

§ 21.

weicht von der entsprechenden Schlußbestimmung des § 36 des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung in soweit ab, daß die Ablösung der Entschädigungsrente durch Kapital in Beträgen auch unter 100 Thlr. in dem Falle für zulässig erklärt wird, wenn das Ablösungskapital einzelner Gemeinden, Gutsbezirke oder Besitzungen den Betrag von 100 Thlrn. nicht erreicht. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß die einzelnen Grundbesitzer, resp. Gutsbezirke und Gemeinden unter einander, in keinem korporativen Verbande stehen, nach der Beschaffenheit der Abdeckereiverhältnisse aber nicht selten geringere Kapitalbeträge bei jenen einzelnen Betheiligten vorkommen werden, die Auffammlung und zinsbare Anlegung zc. solcher geringeren Beträge bis die Summe von 100 Thlrn. erfüllt wäre, mit unverhältnißmäßigen Weiterungen und Belästigungen für die Verwaltungs-Behörden verbunden sein würde, dergleichen die Summe von 100 Thlrn. nicht erreichenden Beträge müssen jedoch ungetheilt abgeführt werden.

Im § 22

sind lediglich die betreffenden Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes zur Gewerbe-Ordnung für anwendbar erklärt, soweit nicht das vorliegende Gesetz besondere abweichende Bestimmungen trifft, jedoch war die im § 59 jenes Gesetzes dem Pächter der abgelösten Berechtigung gestellte Kündigungsfrist anderweit festzusetzen, in welcher Beziehung auf das zu §§ 7 und 8 Bemerkte Bezug genommen wird.

Die im

§ 23

erfolgte Uebertragung der Ablösungs-Verhandlungen auf Commissarien der Regierung entspricht dem § 37 des Entschädigungs-Gesetzes. Die Stempel- und Gebührenfreiheit ist den, für Regulirung im Landes-Kultur-Interesse bestehenden Bestimmungen gemäß ausgesprochen; die unvermeidlichen baaren Auslagen aber sollen nach den für ähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften geregelt, in Ermangelung genügender Gründe für einen anderen Vertheilungs-Modus, von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

Sofern jedoch entstehende Streitigkeiten zu einem Prozeßverfahren führen und zu richterlichen Entscheidungen Veranlassung geben, muß es bei den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften bewenden.

§ 24

entspricht dem § 65 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Zu §§ 25 bis 27.

Hinsichtlich der künftigen Regulirung des Abdeckereibetriebes ist die im § 56 der Gewerbe-Ordnung für das Schornsteinfegergewerbe ertheilte Vorschrift übernommen, wonach die Regierungen, soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder Exklusiva bestehen, nach Maßgabe des Bedürfnisses oder der Zweckmäßigkeit, Bezirke bilden können, innerhalb deren das Gewerbe nur von dem angelegten Abdecker betrieben werden darf, ohne daß demselben jedoch ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, sofern später eine Abänderung oder Aufhebung des Bezirkes angemessen befunden werden sollte. Damit ist zugleich den, wenn auch nicht mehr in neuester Zeit, so doch in früheren Jahren, in einem Regierungs-Bezirk wahrgenommenen Uebelständen vorgebeugt, welche sich bei einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der Abdeckereien ergeben hatten.



Durch die Bildung von Abdeckereibezirken können aber auch dem Gemeinwesen noch diejenigen Dienstleistungen erhalten werden, welche den Abdeckern zur Zeit noch obliegen, wenn diesen bei Zuweisung der Bezirke mit Rücksicht auf die ihnen beigelegten Befugnisse zugleich die für polizeiliche Zwecke erforderlichen Leistungen aufgelegt werden, wie dergleichen auch bisher in verschiedener Weise von den Abdeckern verrichtet worden sind.

Den Regierungen ist in den Einrichtungen dieser Bezirke freie Hand zu lassen, damit die, in den einzelnen Gegenden verschiedenen Bedürfnisse die erforderliche Berücksichtigung finden können. Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen, welche mit einem Exklusivum nicht verbunden sind, steht zwar ein Widerspruchsrecht gegen die Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken nicht zu; es kann ihnen indessen die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen ihre Berechtigung sich bezieht, nicht entzogen werden.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, soweit dieselbe des Abdeckereibetriebes in den im § 27 angezogenen Paragraphen besonders erwähnt, bleiben eben sowohl in Kraft, als auch die allgemeinen Bestimmungen derselben über Anmeldung des Gewerbes, Entziehung der Befähigungszeugnisse u. auf das Abdeckereigewerbe ferner Anwendung finden.

Die Bestimmungen des

§ 28

entsprechen den §§ 11 und 64 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, und nachdem im

§ 29

die dem vorliegenden Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, ist im

§ 30

den Ministern für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, zu deren Ressort das Abdeckereiwesen gehört, die Ausführung des Gesetzes übertragen.

---

## Entwurf eines Gesetzes,

wegen

Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu  
Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

---

### Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1811, S. 352):

§ 11.

Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizei-Behörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§ 12

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§ 13.

Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen stattfinden.

§ 14.

Selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden.

§ 15.

Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizei-Behörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§ 16.

Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

- a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könnte?
- b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§ 17.

Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§ 18.

Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizei-Behörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§ 19.

Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizei-Behörde statt.

§ 20.

Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach den bestehenden Vorschriften polizeilich festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§ 21.

Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§ 22.

Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizei-Behörden einen Obmann.

§ 23.

Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizei-Behörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefassten Beschlüsse, sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§ 24.

Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§ 25.

In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizei-Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§ 26.

Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§ 27.

Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§ 28.

Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§ 29.

Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§ 30.

Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien würden.

§ 31.

Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke u. gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§ 32.

Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§ 33.

Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizei-Behörde den Umständen nach festsetzt.

§ 34.

Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

sollen fortan in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein Gültigkeit haben und auch bei Ausführung von Wasserableitungen unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains) nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 Anwendung finden.

### Artikel II.

Das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren vom 23. Januar 1846 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1846, S. 26), wird in die oben genannten Landestheile hierdurch ebenfalls eingeführt.

## M o t i v e

zu dem

### Entwurfe eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

Das Gesetz vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, S. 182.) hat wesentlichen Mängeln der früheren Vorfluths-Gesetzgebung abgeholfen, indem dasselbe

- a) die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften erleichtert (Art. 2),
- b) die bestehenden Vorschriften über Anlegung von Entwässerungs-Gräben durch fremde Grundstücke, namentlich also auch die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, auf Antrag einzelner Grundbesitzer die Durchleitung von Gräben durch Nachbargrundstücke anzuordnen, auf unterirdische Wasserleitungen (Drains) ausdehnt (Art. 3).

Die letztere Vorschrift kommt nur denjenigen Landestheilen zu Statten, in welchen eine solche Befugniß der Verwaltungs-Behörden für die Anlegung von Gräben gesetzlich besteht.

Das Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 hat in seinen §§ 11—34 den Landespolizei-Behörden diese Befugniß übertragen und das Verfahren dabei geordnet.

Das Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 gilt aber nur in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, in der Rheinprovinz also nur in den Kreisen Nees und Duisburg.

In den übrigen Theilen der Rheinprovinz fehlt es an einer ähnlichen gesetzlichen Vorschrift. In diesen Theilen der Rheinprovinz bleibt daher der Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 wirkungslos.

Während der letzten Sitzungsperiode des Allgemeinen Landtags machten mehrere Abgeordnete aus der Rheinprovinz in einer an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Vorstellung auf diesen Mangel aufmerksam und baten um Abhülfe durch eine Gesetzworlage. Sie führten dabei an, daß die Lücke der französischen Gesetzgebung in Betreff der Vorfluth durch fremde Grundstücke auch in Frankreich bereits empfunden, und durch das in der Anlage abgedruckte Gesetz vom 10. Juni 1854 *sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage* ausgefüllt sei.

Die Regierung erkennt an, daß der beregte Mangel besteht, und daß ein Bedürfniß vorliegt, demselben im Wege der Gesetzgebung abzuhefen.

Es fragt sich aber zunächst, ob man sich mit einem Spezialgesetz über einen Punkt des Wasserrechts für einen Landestheil begnügen soll, oder ob auf eine allgemeine Revision der Ent- und Bewässerungs-Gesetze für die ganze Monarchie eingegangen werden soll. Der letztere Plan bestand im Jahre 1851. Durch Circular-Verfügung vom 29. Juni 1851 wurden die Regierungen zur Aeußerung darüber aufgefordert, und

die Aeußerungen sind größtentheils dahin ausgefallen, daß eine Verbesserung der bestehenden Vorfluths- und Bewässerungs-Gesetze allerdings in mehreren Punkten wünschenswerth sei. Am dringendsten erschien damals die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften und die Förderung der Drainage. Beide Punkte wurden daher alsbald auf die möglichst einfache Weise geordnet durch das Gesetz vom 11. Mai 1853, vorbehaltlich der weiteren Revision des Wasserrechtes, welche wegen ihrer Schwierigkeit nicht in kurzer Zeit ausführbar erschien, zumal auch über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen Revision verschiedene Ansichten obwalteten.

Bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1853 in der damaligen zweiten Kammer wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß der Art. 3 in den Landestheilen, wo das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 keine Gesetzeskraft hat, nicht genügen werde. Es wurde aber von einer sofortigen Einführung des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 Abstand genommen, weil die Regierung mit einer Revision desselben beschäftigt sei.

**Cfr.** Bericht der Agrar-Commission der II. Kammer vom 9. März 1853, S. 14.

Jetzt hat die Regierung seit Publikation des Gesetzes vom 11. Mai 1853 den Gegenstand wieder drei Jahre lang beobachtet, und in dieser Zeit keine Beläge dafür erhalten, daß eine umfassende Revision des bestehenden Wasserrechtes ein dringendes Bedürfnis sei. Vielmehr haben alle Unternehmungen zu Entwässerungen, Fluß-Regulirungen, Bewässerungen, welche von den Betheiligten oder den Behörden angeregt wurden, auf Grund der Gesetze vom 15. November 1811, 28. Februar 1843, 28. Januar 1848 und 11. Mai 1853 ihren Fortgang gefunden.

Daß die genannten Gesetze manche Mängel haben, läßt sich zwar nicht verkennen. Namentlich ist die Zersplitterung des Wasserrechtes in viele einzelne Gesetze für deren Verständniß und praktische Handhabung nicht günstig, und das Verfahren bei Bewässerungs-Anlagen nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 zu weitläufig.

Indeß der Versuch, die meisten Materien des Wasserrechtes in Ein Gesetz zu vereinigen, ist in Preußen schon einmal in den Jahren 1834—1837 gemacht worden und damals nicht gelungen. Nach dieser Erfahrung muß man Bedenken tragen, den Versuch ohne dringende Veranlassung zu wiederholen.

Ebenso wenig bieten die Mängel des Verfahrens nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 einen hinreichenden Grund zu einer umfassenden Revision dieses Gesetzes, zumal die Fälle größerer Bewässerungs-Anlagen durch die Bildung von Genossenschaften jetzt in befriedigender Weise gefördert werden. Das Verfahren des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 für die Durchführung von Vorfluths-Provokationen ist aber im Ganzen zweckmäßig, und einzelne vorgekommene Anträge auf Abänderung daran haben wenig Anklang gefunden.

Hiernach erscheint es rathsam, von einer allgemeinen Revision der Ent- und Bewässerungs-Gesetze Abstand zu nehmen, vielmehr einzelne fühlbar werdende Mängel nach und nach durch Novellen zu beseitigen, und für jetzt dem oben gedachten Antrage mehrerer Rheinischen Abgeordneten durch eine besondere Gesetz-Vorlage zu entsprechen.

Bevor die Regierung sich für diese Ansicht entschied, sind die Gutachten der Ober-Präsidenten aller Provinzen über den Gegenstand eingefordert.

Dieselben schließen sich der überwiegenden Mehrzahl nach der oben entwickelten Ansicht an, und insbesondere widerräth der Ober-Präsident der Rheinprovinz entschieden, die Verbesserung des fühlbaren Mangels der Vorfluthsgesetze in Betreff der Anlegung von Gräben und Drains durch fremdes Terrain bis zu der weit aussehenden allgemeinen Revision zu verschieben, wenngleich er wünscht, daß später eine solche Revision veranlaßt werden möge.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt, die Bestimmungen des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 11—34, über die Eröffnung neuer Vorfluthswege durch fremde Grundstücke in diejenigen Theile

der Rheinprovinz einzuführen, wo sie noch nicht gelten. Der gerügte Mangel der Rheinischen Vorfluths-Gesetze wird dadurch beseitigt. Nach dem Entwurf kann jeder Grundbesitzer fordern, daß sein Nachbar ihm die Durchleitung eines Entwässerungs-Grabens oder Drains gegen Entschädigung gestattet, sofern aus der Anlage ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur entsteht.

Daß ein Bedürfniß vorliegt, diesen Grundsatz in die ganze Rheinprovinz einzuführen, haben alle fünf Regierungen der Provinz nebst dem Ober-Präsidenten einstimmig anerkannt. Es wird darüber kaum eine Meinungs-Verschiedenheit vorkommen.

Die erste und nothwendigste Verbesserung des Bodens ist die Fortschaffung der schädlichen Nässe, welche die Bearbeitung des Bodens hindert oder erschwert und das Gedeihen der Pflanzen beeinträchtigt. Je mehr die wachsende Bevölkerung und der steigende Preis der Lebensmittel dazu drängt, dem Boden durch intensivere Kultur mehr Früchte abzugewinnen und neue, bisher unkultivirte Flächen in den Kreis der Kultur zu ziehen, desto nothwendiger wird es, eine Hauptbedingung der höheren Bodenkultur, die Fortschaffung schädlicher Nässe, die Vorfluth zu befördern. Schon begnügen sich die Landwirthe nicht mehr mit offenen Gräben, sie durchziehen die Bodenfläche auch mit unterirdischen Röhrenleitungen nach dem Vorbilde Englands, und die zunehmende Verbreitung dieser ziemlich theuren Melioration zeigt, daß dieselbe sich auch in unserm Vaterlande in vielen Dertlichkeiten gut lohnt.

Zur Herstellung derartiger Entwässerungs-Anstalten muß vor allen Dingen die Benutzung des vorhandenen Gefälles möglich sein. Der Zug des Grabens oder des Drains muß der natürlichen Neigung des Bodens folgen. Die Berührung fremder Grundstücke ist dabei oft unvermeidlich, und dieselbe wird um so häufiger eintreten müssen, jemehr der Besitzstand in einer Gegend getheilt ist.

Wenn schon der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage nach § 25 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 unter gewissen Bedingungen das Eigenthum seines Nachbarn beschränken kann, so wird eine ähnliche Befugniß dem Unternehmer der einfacheren und nothwendigeren Melioration, der Entwässerung, nicht versagt werden können, zumal die Entwässerungs-Anlage in vielen Fällen sogar dem Nachbar ebenfalls Nutzen bringt.

Was die formelle Behandlung der Sache und das anzunehmende Verfahren für die Durchführung der Vorfluths-Provokationen betrifft, so sind in diesen Beziehungen unter den Regierungen der Rheinprovinz zwei verschiedene Ansichten hervorgetreten. Die Mehrzahl stimmt für die Einführung der §§ 11—34 des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, die Minderzahl für die Erlassung eines besonderen Gesetzes, und eine Regierung hat einen Entwurf dazu vorgelegt, welcher im Wesentlichen dem Französischen Gesetze vom 10. Juni 1834 nachgebildet ist.

Die erstere Meinung möchte indeß den Vorzug verdienen. Es erscheint nicht rathsam, in das Preussische ohnehin schon sehr umfangreiche und vereinzelte Wasserrecht ohne die dringendste Nothwendigkeit wieder ein ganz neues Gesetz einzuschieben und dadurch die Verwickelung dieser Rechtsmaterie zu vermehren.

Die einfachen Fragen der Entwässerung durch Gräben oder Drains haben in der Rheinprovinz dieselbe Bedeutung, wie in den anderen Provinzen.

Flache Gegenden mit geringem Gefälle und gebirgige Landstriche mit starkem Gefälle kommen dort wie hier vor. Auch die stärkere Parzellirung der Rheinprovinz macht dabei keinen wesentlichen Unterschied, da in anderen Provinzen, z. B. in einigen Kreisen von Westphalen und Sachsen, nicht minder parzellirte Distrikte vorkommen.

Ein innerer Grund, die in den anderen Provinzen und schon in zwei Kreisen der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über die Eröffnung neuer Vorfluthswege für die übrigen Theile der Rheinprovinz zu ändern, liegt daher nicht vor.

Einer solchen Aenderung steht die wünschenswerthe Gleichförmigkeit der Gesetzgebung im Lande um so mehr entgegen, als auch die übrigen neueren Wassergesetze in die Rheinprovinz eingeführt sind, namentlich:

das Gesetz vom 28. Februar 1843 über Bewässerungen,  
das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen, und  
das Gesetz vom 11. Mai 1853 über die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften und über  
Drainanlagen.

Die Ausführung dieser Gesetze steht häufig in enger Verbindung mit Vorfluths-Provokationen einzelner Grundbesitzer, und es ist wünschenswerth, daß auch die letztere Materie in der Rheinprovinz nach denselben Regeln geordnet ist, welche im übrigen Lande gelten, daß die Praxis der Verwaltungs-Behörden, welche sich für die Handhabung dieser Gesetze bildet, hier wie dort gleichmäßig Anwendung findet.

Die Französischen Gesetze und das gemeine Recht, welche in den Theilen der Rheinprovinz gelten, um die es sich handelt, stehen der Einführung des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 11—34. nicht entgegen. Denn dies Gesetz ordnet für die Behandlung der Vorfluths-Provokationen ein rein administratives Verfahren an, welches die Verwaltungs-Behörden der Rheinprovinz eben so gut ausführen können, als die der anderen Provinzen.

Das Bedenken einiger Regierungen der Rheinprovinz, daß das Verfahren des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 nicht zweckmäßig und namentlich bei kleinen Objecten zu weitläufig und kostspielig sei, wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Die Behörden, welche das Gesetz längere Zeit gehandhabt haben, sind im Allgemeinen mit demselben zufrieden. Namentlich sind über das schiedsrichterliche Verfahren, durch welches die Streitigkeiten über die Ausführungs-Modalitäten geschlichtet, die Entschädigungen festgestellt und die Unterhaltungs-Verpflichtungen geordnet worden, keine Beschwerden geführt; und einzelne Anträge auf Abänderung mancher anderer Bestimmungen des Gesetzes sind wohl vorgekommen, haben aber noch keinen entschiedenen Anklang in weiteren Kreisen gefunden.

Das Verfahren, welches das Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811 in den §§ 16 ff. enthält, ist in der That einfach und kann bei geschickter Leitung schnell durchgeführt werden. Eine noch größere Vereinfachung der Formen ist kaum möglich, ohne die Sicherheit und Achtung zu beeinträchtigen, welche dem Eigenthum gebührt.

Es kann daher auf Grund der Erfahrungen, welche über die Handhabung des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 in den übrigen Provinzen gemacht sind, dessen Ausdehnung auf die Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein nur empfohlen werden.

Die Bestimmungen des Französischen Gesetzes vom 10. Juni 1854, welchen in einigen Berichten der Provinzial-Behörden der Vorzug gegeben ist, erscheinen in mehreren Punkten zur Annahme nicht geeignet, oder wenigstens nicht als eine Verbesserung gegenüber dem Vorfluths-Gesetz vom 15. November 1811.

Der Art. 2 räumt den Nachbarn die Befugniß ein, die Entwässerungs-Anlage mitzubenußen, und verpflichtet dieselben für diesen Fall zur Mitbezahlung der Anlagekosten nach Verhältniß des Vortheils.

Der gewöhnliche Fall wird sein, daß die Nachbarn zwar erklären, von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu wollen, daß aber der neue Entwässerungsgraben dennoch das Wasser von den Nachbar-Grundstücken mitabzieht, den Nachbarn also ohne deren Zuthun Nutzen stiftet. Es entsteht der Zweifel, ob auch in solchem Fall die Nachbarn zur Mittragung der Anlagekosten gezwungen werden können. Wird die Frage verneint, so hat der Art. 2 wenig praktischen Werth; denn für die Fälle, wo die Bethelligten über die Ausführung eines Grabens auf gemeinsame Kosten einig sind, bedarf es keines Gesetzes. Wird dagegen die Frage bejaht, so verstößt der Art. 2 gegen den im Preussischen Wasserrecht allgemein angenommenen Grundsatz, daß kein Grundbesitzer zur aktiven Theilnahme an den Anlagekosten einer Melioration, zum Eintritt in eine Meliorations-Genossenschaft wider seinen Willen gezwungen werden soll, außer im Wege eines landesherrlich vollzogenen Statutes.

Cfr. Gesetz vom 28. Februar 1843, § 57.

Deichgesetz vom 28. Januar 1848, §§ 11, 15.

Gesetz vom 11. Mai 1853, Art. 2.

Nur zu den Kosten der späteren Unterhaltung eines neuen Vorfluthsgrabens können die übrigen dadurch entwässerten Ländereien herangezogen werden, nach der im Ministerial-Rescript vom 29. November 1842 (Verwaltungs-Ministerial-Blatt S. 429) angenommenen und in der Praxis stets befolgten Auslegung des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811, § 23.

Die Art. 3 und 4 des Französischen Gesetzes, welches von Entwässerungs-Genossenschaften und von der Verleihung des Expropriationsrechtes für Entwässerungs-Anlagen handeln, sind überflüssig, da über diese Gegenstände in dem Gesetz vom 11. Mai 1853, Art. 2, und den Gesetzen über Expropriationen ausreichende Vorschriften vorhanden sind, und keine Veranlassung vorliegt, an diesen Vorschriften etwas zu ändern.

Der Art. 5 endlich schließt ein administratives Verfahren für die Behandlung der Vorfluthsachen ganz aus und verweist die Entscheidung aller Streitigkeiten über den Entwässerungsplan, die Entschädigungen und die Beitragspflicht vor die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz vor den Friedensrichter.

Das Französische Gesetz schafft hiernach ziemlich den denselben Rechtszustand, welcher in Preußen vor der Publikation des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 bestand. Denn das Allgemeine Landrecht hatte im Th. I. Tit. 8 § 106 ff. ausgedehnte Bestimmungen über die Anlegung neuer Gräben durch fremdes Land gegeben. Es verpflichtete sogar unbedingt alle die, welchen Vortheil von dem Graben erwächst, zur gemeinschaftlichen Ausbringung der Kosten. Es unterließ aber, ein administratives Verfahren für die Durchführung von Vorfluths-Provokationen anzuordnen.

Die Grundbesitzer konnten das ihnen durch § 106 Th. I. Tit. 8 gegen ihre Nachbarn verliehene Recht nur gleich jedem andern Privatrecht im Wege des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche ein Prozeßverfahren über projektierte neue Entwässerungs-Anlagen — wegen der Zahl der Beteiligten, der verschiedenen, oft kleinlichen Interessen und der Möglichkeit, den Entwässerungsplan auf mannigfache Weise zu modifiziren — darbietet, war die Folge der landrechtlichen Gesetzgebung, daß der § 106 I. e. practisch außer Anwendung blieb, und die Einführung eines administrativen Verfahrens durch das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 nothwendig wurde. Es ist wahrscheinlich, daß man bei Anwendung des Französischen Gesetzes vom 10. Juni 1854 die gleiche Erfahrung machen wird.

Der Vorschlag derjenigen Rheinischen Regierung, welche einen Gesetz-Entwurf nach dem Vorbilde des Französischen Gesetzes aufgestellt hat, geht auch nicht dahin, den Art. 5 I. e. anzunehmen; vielmehr ist vorgeschlagen, den Bewässerungsplan durch Entscheidung der Regierung und in der Rekurs-Instanz durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten feststellen zu lassen, und nur den Entschädigungspunkt, so wie den Streit über die Beitragspflicht, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Es wird also ein Mittelweg eingeschlagen zwischen dem System des Allg. Landrechts und dem System des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811. Dieser Mittelweg möchte aber keine Verbesserung des letzteren Systemes sein. Denn die Fragen der Entschädigung und der Beitragspflicht hängen ganz eng mit der Feststellung des Entwässerungsplanes und der Ausführungs-Modalitäten zusammen. Durch eine Modifikation des Planes oder durch besondere Einrichtungen bei der Ausführung lassen sich oft die Entschädigungs-Ansprüche wesentlich vermindern, und es ist daher praktisch äußerst nützlich, daß die Administrativ-Behörde, welche den Plan feststellt, auch die Leitung des Entschädigungs-Verfahrens behält.

Von einer anderen Seite ist vorgeschlagen, über die Entschädigungen und die Beitragspflicht von der Administrativ-Behörde provisorisch entscheiden zu lassen, unter Vorbehalt des Rechtsweges für jeden Theil.

Dieser Vorschlag nähert sich am meisten dem Systeme des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 und ist daher vom praktischen Standpunkte weniger bedenklich.

Indeß begiebt man sich immerdar auch mit dieser Einrichtung auf ein neues Gebiet der Versuche, und dazu ist keine Veranlassung, da namentlich das schiedsrichterliche Verfahren des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 sich recht gut bewährt hat und keine Klagen darüber laut geworden sind.



Eine geringe Modifikation haben die §§ 11—34 des Vorfluths-Gesetzes nur insofern erfahren müssen, als die in den §§ 14, 20 und 30 vorkommenden Bezugnahmen auf das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung fortzulassen waren.

Die §§ 1—10 des Vorfluths-Gesetzes enthalten Vorschriften über die Setzung von Merkpfählen oder Pegeln bei Stauwerken und über polizeiliche Grabenräumung.

Ueber beide Gegenstände fehlt es in der Rheinprovinz nicht an ausreichenden Vorschriften;

cf. Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 § 2 No. 3 und 4,

so daß die Einführung dieser Paragraphen nicht nöthig erscheint. Bei der stattgefundenen Berathung dieses Gegenstandes haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden sich einstimmig gegen die Einführung des im § 1 des Vorfluths-Gesetzes enthaltenen Grundsatzes ausgesprochen, wonach der Provokant die Kosten einer Merkpfahlsetzung tragen muß; denn dieser Grundsatz sei unbillig und widerspreche der Praxis in der Rheinprovinz. Einige Regierungen wünschen vielmehr, daß zur Beseitigung der bestehenden Zweifel der entgegengesetzte Grundsatz in der Rheinprovinz gesetzlich ausgesprochen werde, was indeß unzulässig erscheint, so lange die Vorschrift des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, § 1, in dem weit überwiegenden Theile des Staates gilt.

Die Regierungen haben ferner gegen die Einführung des § 2 l. e. protestirt, weil die Festsetzung der Stauhöhe jetzt den Regierungen in der Rheinprovinz allein zusteht, und die Mitwirkung eines Gerichts-Commissarius dabei der dortigen Gerichts-Verfassung nicht entsprechen würde.

Hiernach erscheint es angemessen, nur den zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 15. November 1811, welcher von der Eröffnung neuer Vorfluthswege handelt, in die Bezirke des Appellations-Gerichtshofes von Coblenz und des Justiz-Senates von Ehrenbreitstein einzuführen.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846 wendet das Aufgebots- und Präklusions-Verfahren, welches in dem Gesetz vom 28. Februar 1843 für Bewässerungs-Anlagen gestattet ist, auf Entwässerungs-Anlagen an. Dies Gesetz bildet eine Ergänzung des Vorfluths-Gesetzes vom 15. November 1811, ist also mit demselben einzuführen, und bedarf keiner Abänderung.

No. 1353. Loi sur le libre écoulement des Eaux provenant du Drainage.

Du 10. Juin 1854.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français, à tout présents et à venir, salut. Avons sanctionné et sanctionnons, promulgué et promulguons ce qui suit.

## LOI.

### Extrait du procès-verbal du Corps législatif.

Le Corps législatif a adopté de projet de loi dont la teneur suit.

#### Article 1<sup>er</sup>.

Tout propriétaire qui veut assiner son fonds par le drainage, au un autre mode d'assèchement, peut, moyennant une juste préalable indemnité, en conduire les eaux souterrainement ou à ciel ouvert, à travers les propriétés qui separent ce fonds d'un cour d'au ou de toute autre voie d'écoulement.

Sont exceptés de cette servitude, le maisons, cours, jardins, parcs et enclos attenant aux habitations.

**Article II.**

Les propriétaires de fonds voisins ou traversés ont la faculté de se servir des travaux faits en vertu de l'article précédent, pour l'écoulement des eaux de leurs fonds.

Ils supportent dans ce cas, 1<sup>o</sup> une part proportionnelle dans la valeur des travaux dont ils profitent; 2<sup>o</sup> les dépenses résultant des modifications que l'exercice de cette faculté peut rendre nécessaires; et 3<sup>o</sup> pour l'avenir, une part contributive dans l'entretien des travaux devenus communs.

**Article III.**

Les associations de propriétaires qui veulent, au moyen de travaux d'ensemble, assainir leurs héritages par le drainage ou tout autre mode d'assèchement, jouissent des trois et supportent les obligations qui résultent des articles précédents. Ces associations peuvent, sur leur demande, être constituées, par arrêtés préfectoraux, en syndicats auxquels sont applicables les articles 3 et 4 de la loi du 14. floréal an XI.

**Article IV.**

Les travaux qui voudraient exécuter les associations syndicales, le communs ou les départemens, pour faciliter le drainage ou tout autre mode d'assèchement, peuvent être déclarés d'utilité publique par décret rendu en Conseil d'état.

Le règlement des indemnités dues pour expropriation est fait conformément aux paragraphes 2 et suivans de l'article 16 de la loi du 21. Mai 1856.

**Article V.**

Les contestations auxquelles peuvent donner lieu l'établissement et l'exercice de la servitude, la fixation du parcours des eaux, l'exécution des travaux de drainage ou d'assèchement, les indemnités et les frais d'entretien, sont portées en premier ressort devant le juge de paix du canton, qui, en prononçant, doit concilier les intérêts de l'opération avec le respect dû à la propriété.

S'il y a lieu à expertise, il pourra n'être nommé qu'un seul expert.

**Article VI.**

La destruction totale ou partielle des conduits d'eau ou fossés évacuateurs est punie de peines portées à l'article 456 du Code pénal.

Tout obstacle apporté volontairement au libre écoulement des eaux est puni des peines portées par l'article 457, du même Code.

L'article 465 du Code pénal peu être appliqué.

**Article VII.**

Il n'est aucunement dérogé aux lois qui règlent la police des eaux.

Délibéré en séance publique, à Paris, le 12 Mai 1854.

**Le Président.**

(signé) **Billault.**

**Les secrétaires.**

(signé) **Joachim Murat. Ed. Dalloz. Macdonald, duc de Tarent.**

**Baron Eschassériaux etc.**

# Verzeichniß

der

zum zwölften Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

## Landtags-Marschall:

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## I. Aus dem Fürstenstande:

Seine Durchlaucht Prinz Carl zu Wied, als Stellvertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten Herrmann zu Wied.

Landrath Simons, als Stellvertreter Sr. Durchlaucht des Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels.

## II. Aus dem Stande der Ritterschaft:

Freiherr von Bourscheidt aus Rath bei Düren.

Freiherr von Carnap-Bornheim aus Bornheim bei Bonn, Vice-Landtags-Marschall.

Freiherr von Gynatten aus Düsseldorf.

Freiherr von Fürstenberg-Loersfeld.

Graf von Goldstein aus Schloß Breil.

Landrath von Haw aus Trier.

von Heister aus Düsseldorf.

Graf von Hoensbroech, Erbmarschall und königl. preuß. Kammerherr aus Schloß Haag bei Geldern.

Graf von Hoensbroech-Türnich.

Joesten, Rittergutsbesitzer aus Neuß.

Freiherr von Leykam aus Elsum, Kreis Heinsberg.

Freiherr von der Leyen-Bloemersheim aus Bloemersheim.

von Müller aus Burg Metternich bei Guskirchen.

Graf zu Nesselrode aus Chreshoven.

Freiherr von Plettenberg-Mehrum auf Haus Mehrum.

Freiherr von Rigal aus Godesberg.

Freiherr von Rynsch aus Winkel.

Freiherr von Salis-Soglio aus Gemünden.

Graf Rudolph von Schaesberg-Krickenbeck, Erlaucht.

Graf Julius von Schaesberg-Tannheim, Erlaucht.

von Solemacher-Antweiler aus Coblenz.

Freiherr von Spies-Büllesheim auf Haus Hall.

Graf zu Stolberg, Erlaucht, aus Gimborn.

Graf von Wolff-Metternich-Gracht aus Gymnich.

## III. Aus dem Stande der Städte.

van der Beeck, Bürgermeister aus Neuwied.

Bruckmann, Kaufmann aus Mülheim a. Rh.

Eberts, Gutsbesitzer und Rechts-Consulent aus Kreuznach.

von Gynern, Kaufmann aus Barmen.

Goslich, Kaufmann aus Mülheim a. d. Ruhr.

von der Heydt, Banquier aus Elberfeld.

Dr. Hewer aus Saarburg.

Hölscher, Buchhändler aus Coblenz.

Hunzinger, Kaufmann aus Grefeld.

Jagenberg, Kaufmann aus Solingen.

Johanny, Kaufmann aus Hückerwagen.

Jungbluth, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Jülich.

Dr. Lacomblet, Archivrath aus Düsseldorf.

Lambers, Kaufmann aus M.-Glabbach.

Limbourg, Gutsbesitzer aus Wittburg.

Münster Hauptmann a. D. aus Wesel.

Neunerdt, Apotheker aus Mettmann.

Dr. Noeggerath, Geh. Bergrath aus Bonn.

Savoie, Kaufmann aus Trier.

Stoll, Cataster-Controllleur aus Altenkirchen.

Stoufe, Kaufmann aus Malmedy.

Stupp, Justizrath und Ober-Bürgermeister aus Cöln.

Wagner, Kaufmann aus Saarbrücken.

## IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein, Kreis Montjoie.

Bauer, Gutsbesitzer aus Cochem.

|                                                       |                                                      |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Beemelmans, Bürgermeister aus Prümmern.               | Kilz, Gutsbesitzer aus Waldböckelheim.               |
| Clostermann, Gutsbesitzer aus Wardt bei Siegburg.     | Leven, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Benrath.   |
| Gemünd, Gutsbesitzer aus Breisig.                     | Olberz, Gutsbesitzer aus Erp.                        |
| Guittienne, Gutsbesitzer aus Niederaltdorf.           | Nemelé, Gutsbesitzer aus Aldekerf (Haus Gastendonk). |
| von Haesten, Landrath aus Cleve.                      | Schmitz, Gutsbesitzer aus Iberich, Kreis Grefeld.    |
| Hahn, Bürgermeister aus Girkelsrath.                  | Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Bergheim.   |
| Harzheim, Bürgermeister aus Geyen.                    | Seulen, Major a. D., Bürgermeister aus Borst.        |
| von Jsing, Gutsbesitzer aus Vogelsang im Kreise Nees. | Trütschler, Gutsbesitzer aus Kirchberg.              |
| Kleiner mann, Bürgermeister aus Dürboslar.            | Wirz, Gutsbesitzer u. Rentmeister aus Bassenheim.    |
| Koch, Gutsbesitzer aus Wiltingen.                     | Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Niederhammerstein.     |

---

## Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

---

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

1) Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

**G**uer Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, den zum zwölften Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Austrocknung von Grundstücken mittelst der Drainage zu erleichtern bezweckt. Die treuehorsaamsten Stände haben in dieser Vorlage einen neuen Beweis der landesväterlichen Fürsorge erkannt und dieselbe einer umsichtigen Berathung unterbreitet.

Bei dieser Berathung haben sich gegen die Einführung der in den vorgelegten Entwurf aufgenommenen §§ 11 bis 34 des Gesetzes vom 15. November 1811 wesentliche Bedenken, welche in dem gehorsamst beigelegten Berichte ausgeführt und motivirt sind, herausgestellt, und wurde die Abfassung eines den Rechts-Institutionen der Provinz entsprechenden anderweitigen Gesetz-Entwurfs beschlossen.

Die treuehorsaamsten Stände erlauben sich, diesen Entwurf Guer Königlichen Majestät mit der Bitte zu überreichen, Allerhöchstdieselben wollen zu befehlen geruhen, daß derselbe der bevorstehenden Versammlung des allgemeinen Landtages zur ferneren Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

**G u e r M a j e s t ä t**

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Der Landtags-Marschall:

gez.: Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

---

## Bericht des zweiten Ausschusses

über die Königliche Proposition, die Einführung der §§ 11 — 34 des Vorfluthz-Gesetzes vom 15. November 1811 betreffend.

Berichterstatter: Stupp.

Die Wirkungen der Drainage auf die Melioration des Bodens haben sich in dem letzten Jahrzehend in dem Maaße bewährt, daß es an der Zeit ist, die Hindernisse, welche derselben entgegen stehen, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Es gehört im Rheinlande zu den seltenen Fällen, daß die Lage der Grundstücke die Ableitung des Wassers gestattet, ohne daß dasselbe über fremde Grundstücke geführt werde. In den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, ist durch das Gesetz vom 15. November 1811 den Grundeigenthümern die Befugniß verliehen, gegen angemessene Entschädigung, behufs Entwässerung ihrer Grundstücke, Wasserleitungen über benachbarte Grundstücke zu ziehen. Das Gesetz vom 11. Mai 1853 hat diese Befugniß auch auf die Anlage von Drains ausgedehnt.

Auch in Frankreich wurde das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung der Drainage anerkannt und durch das Gesetz vom 11. März 1854 das Recht, Wasserabflüsse über fremde Grundstücke sich zu verschaffen, sanctionirt.

Der Mangel eines ähnlichen Gesetzes im Bezirke des Rhein. Appellationsgerichtshofes veranlaßte einige Mitglieder des Allg. Landtags, unter dem 7. December vorigen Jahres das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu bitten, dem damals versammelten Allg. Landtag einen Gesetz-Entwurf gleichen Inhalts vorzulegen.

Auf dieses Gesuch eingehend, hat das hohe Ministerium von den fünf Regierungs-Collegien der Rheinprovinz über die Frage, ob es angemessen sei, die §§ 11—34 des Gesetzes vom 15. November 1811 in die Rheinprovinz einzuführen, einen gutachtlichen Bericht eingefordert.

Das Bedürfniß eines Gesetzes über die Drainage wurde von allen Regierungen anerkannt. Einige Regierungen hielten des Endes die Publikation der vorangeführten §§ 11—34 für hinreichend, zwei Collegien haben dagegen sich für die Erlassung eines besonderen Gesetzes ausgesprochen. Die Königl. Regierung zu Köln hat sogar einen Entwurf, welcher dem französischen Gesetze nachgebildet ist, eingereicht.

Der letztere Entwurf war dem Referenten bekannt, indem er nebst noch einem anderen Mitgliede des Ausschusses einer Berathung desselben mit dem Decernenten der Königl. Regierung beigewohnt hatte. Dies veranlaßte denselben, gedachten Entwurf dem Ausschusse zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen vorzulegen, denselben seiner Berathung zu unterbreiten. Diesem Ansuchen glaubte der Ausschuß um so mehr willfahren zu müssen, als in den Motiven der Vorlage eine ausführliche Prüfung, zwar nicht des Entwurfs, wohl aber des Französischen Gesetzes aufgenommen ist. Durch diese Behandlung der Sache ist der Ausschuß unverkennbar angewiesen, neben dem Gesetze von 1811 auch das Französische Gesetz zu prüfen, resp. beide gegen einander zu halten.

Durch diese Betrachtung wurde der Gang der Berathung im Ausschusse dahin bestimmt, daß zuvörderst die Königliche Proposition und demnächst der Entwurf der Regierung zu Köln zur Diskussion gelangte.

Es wurde hierbei zuvörderst bemerkt, daß das Gesetz von 1811 zwei verschiedene Rechtsmaterien behandle, nämlich zuerst und zwar im § 1—14 die Regulirung der Stauungs-Anlagen bei Triebwerken in fließenden Gewässern. Die Bestimmungen der §§ 1—10, welche von der Feststellung der Stauhöhe handeln, sind in die Königliche Proposition nicht aufgenommen. In den §§ 11—14 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß das Interesse der Industrie dem der Bodenkultur nachstehen soll. Demnach sollen nach der Bestimmung der Provinzial-Behörde die rechtmäßig errichteten Stauwerke eingeschränkt oder gänzlich weggeräumt werden, sobald daraus ein Vortheil für die Bodenkultur entsteht.

Die folgenden §§ 15—34 enthalten die Bestimmungen über die Ableitung solcher Wässer, welche auf den Ländereien sich sammeln und diese versumpfen. Sie statuiren das Recht, solche Wässer über fremdes Eigenthum abzuführen.

Die in der Vorlage aufgenommenen §§ 11—14 berühren sonach die Drainage nicht; sie verfügen, daß im Interesse der Bodenkultur Triebwerke an Flüssen dürfen weggeräumt werden. Es war hiernach die Frage zunächst zu diskutiren, ob diese Bestimmung von dem Landtage zu befürworten sei.

Die Ansichten der Ausschuß-Mitglieder über diese Fragen waren getheilt. Von der einen Seite wurde zwar anerkannt, daß es wünschenswerth sei, die Hindernisse, welche durch die Stauungs-Anlagen der Wiesen-Kultur an vielen Orten der Provinz entgegenstehen, im Interesse der Boden-Kultur zu beseitigen, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Industrie, ohne übergroße Opfer auszuführen sei; dabei wurde jedoch angeführt, daß es um so mehr bedenklich erscheine, über industrielle Anlagen ohne weiteres den Stab zu brechen, als die Rheinprovinz nicht minder der Industrie wie der Boden-Kultur ihren Wohlstand verdanke; deshalb habe auch der Rheinische Provinzial-Landtag im Jahre 1843, als ihm das Bewässerungs-Gesetz vom 28. Januar desselben Jahres zur Begutachtung vorgelegt worden, sich gegen eine ähnliche in das gedachte Gesetz aufgenommene Bestimmung ausgesprochen, wonach dann auch des Königs Majestät jenes Gesetz unter dem 9. Januar 1845 mit der Maßgabe in dem Bezirke des Rhein. Appellations-Gerichtshofes publizirt, daß bei der Entscheidung der Frage, ob bei einer Bewässerungs-Anlage ein überwiegendes Landes-Kultur-Gesetz obwalte, das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Boden-Kultur zu stellen sei. Es wurde ferner bemerkt, die Frage, ob die vorhandenen Triebwerke im Interesse der Boden-Kultur zu beseitigen seien, erfordere eine vorherige gründliche Untersuchung der bestehenden Zustände, desgleichen eine sorgfältige Prüfung des davon zu erwartenden Erfolges, wie nicht minder aller damit etwa verbundenen Eventualitäten; es dürfte insbesondere zu ermitteln sein, welchen Erfolg das Gesetz von 1811 in den Landestheilen, in denen dasselbe nun beinahe ein halbes Jahrhundert Geltung hat, gehabt habe, zumal es nicht constire, ob und inwiefern dasselbe in den Kreisen Nees und Duisburg zur Anwendung gekommen; endlich vermissen man auch in den Motiven der Vorlage jede Begründung der Einföhrung der gedachten §§ 11—14 des Gesetzes vom 15. November 1811.

Von anderer Seite wurde sogar hervorgehoben, daß für die Rheinprovinz ein großes und gewiß gleich großes Interesse, die fraglichen Bestimmungen einzuföhren, obwalte; es wurde darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Theilen der Provinz, und namentlich in den Kreisen Rheinbach, Guskirchen, Bergheim, Grevenbroich und Neuß tausende Morgen Wiesen fast werthlos geworden, weil die namentlich an dem Erftflusse bestehenden Stauwerke dieselben einer gänzlichen Versumpfung entgegenführten, daß eben dieser beklagenswerthe Zustand durch die Einschränkung oder Beseitigung der Stauungs-Anlagen nicht nur würde gehoben werden, sondern daß auch ein nicht zu berechnender Gewinn für die Boden-Kultur und ein aufblühender Zustand zahlreicher Ortschaften daraus hervorgehen würde.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung stimmten fünf Mitglieder für und sechs gegen die Einföhrung der §§ 11—16 des Gesetzes vom 15. November 1811.

Der Ausschuß ging nunmehr zur Berathung der Frage, ob es ein Bedürfnis sei, ein Gesetz zu erlassen, welches behufs Förderung der Drainage Wasser-Abflüsse über fremdes Grundeigenthum gestatte. In Anbetracht der vortheilhaften Wirkungen, welche nach den bisherigen Erfahrungen die Drainage auf die Melioration des Bodens ausgeübt hat, wurde das Bedürfnis eines solchen Gesetzes einstimmig anerkannt.

Zur Sache selbst übergehend, wurden bei den Entwürfen sowohl die Königliche Proposition wie der Entwurf der Königlichen Regierung zu Köln diskutirt und ausführlich erörtert, ob jene oder der Entwurf der Regierung, vorbehaltlich der speziellen Diskussion, dem Landtage zur Annahme zu empfehlen sei. Der Ausschuß entschied sich für den letzteren Entwurf, und zwar aus folgenden Gründen:

Vor Allem erschien es bedenklich, für Anlagen, welche erst in der jüngsten Zeit erfunden und eingeführt worden, eine Reihe von Paragraphen aus einem älteren Gesetze einzuführen; es wurde das um so mehr für bedenklich gehalten, als das ältere Gesetz durch spätere in manchen Punkten abgeändert worden.

Zur Sache selbst hat das Gesetz ein zweifaches Verfahren vorgeschrieben. Zuerst ist es die Regierung, welche eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Anlage, dann über deren Ausführbarkeit eine Untersuchung anzustellen, und demnächst den Plan zu den Entwässerungs-Anlagen zu entwerfen hat. Diese Operation ist in allen Fällen auch dann, wenn die Partheien einig sind, erforderlich. § 17. Zwar hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 6. August 1853, unter Verweisung auf den § 19 des Gesetzes vom 28. Januar 1853, entschieden, daß es im Falle der Einigkeit der Partheien einer amtlichen Untersuchung nicht bedürfe. Wird nun eben heute das Gesetz von 1811 in der Rheinprovinz publizirt, so gilt es als *lex novissima*, welches durch Berufung auf ein älteres Gesetz nicht außer Anwendung belassen werden kann.

Ist nun das von der Regierung vorzunehmende Verfahren beendet und der Entwässerungs-Plan festgestellt, so geht die Sache an Schiedsrichter, welche die Entschädigung zu ermitteln haben. Beide Theile ernennen je einen Schiedsrichter, und die Regierung bestellt den dritten. Wenn außer den Partheien noch andere Personen ein besonderes Interesse an der Sache haben, z. B. wegen Fischerei, Viehtränken u., so haben auch diese einen Schiedsrichter zu ernennen. Die so gewählten Schiedsrichter entscheiden über die Entschädigung nach Mehrheit der Stimmen, und zwar endgültig, und haben ferner die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen.

Gegen dieses Verfahren läßt sich erinnern: 1. daß dasselbe zu kostspielig ist, und 2. daß es die Partheien nicht gegen Verletzungen schützt. Zuerst soll der Regierungs-Commissar die Untersuchung anstellen und den Entwässerungsplan entwerfen. Die Kosten, welche durch diese Operation aufgehen, werden an sich schon nicht unbedeutend sein. Das schiedsrichterliche Verfahren wird demnach nach ferneren und nach bekannten Erfahrungen viel höhere Kosten verursachen. Der die Entwässerung nachsuchende Theil wird daher gerechtes Bedenken tragen, die Anlage zu provociren, aus Furcht, sich mit Kosten zu belasten, welche die Vortheile der Anlage selbst vielleicht abfordern.

Das Urtheil von Schiedsrichtern ist in der Regel ein durchaus unzuverlässiges. Es ist eine bestimmte Thatsache, daß dieselben sich gewöhnlich als Vertreter des Theiles, der sie gewählt hat, betrachten, und deshalb nicht unbefangen in ihrem Urtheile sind. — Wie es nun zu halten sei, wenn dieselben verschiedene Vota abgeben, wenn der eine die Entschädigung auf 50, der zweite auf 80, der dritte auf 120 Thlr., und im Falle des § 31 der vierte und fünfte wieder auf andere Summen arbitriren, ist nirgend ausgesprochen. Dabei ist der große Uebelstand nicht zu übersehen, daß nach § 30 der gewählte Schiedsrichter gezwungen ist, das Schiedsrichteramt anzunehmen, auch eine eidliche Verpflichtung der Schiedsrichter nicht stattfindet. Einmal läßt es sich nicht rechtfertigen, daß Jemand gezwungen werden soll, das Richteramt zu üben. Zum Andern wird selten eine gründliche Prüfung und zuverlässige Entscheidung zu erwarten sein. In den Motiven wird der Einführung des Gesetzes von 1811 um des willen der Vorzug gegen ein neues Gesetz eingeräumt, weil es nicht rathsam erscheine, in das Preussische, ohnehin sehr umfangreiche und vereinzelt Wasserrecht ohne die dringendste Nothwendigkeit wieder ein ganz neues Gesetz einzuschleppen und die Verwicklung dieser Rechtsmotive zu vermehren. — Nun frage ich aber, was ist gerathener, für eine erst heute in die Praxis eingeführte Anlage — die Drainage — ein eigenes Gesetz geben, welches der Sache, wie den sonstigen gesetzlichen Institutionen genau angepaßt ist, oder ein älteres, welches in einem anderen Lande, unter ganz anderen Rechts-Ansichten geschaffen worden, und welches zum Theil antiquirt, zum Theil durch neuere Gesetze modificirt ist, als neues Gesetz publiziren? Das hieße doch offenbar Verwicklung in diese Rechts-Materie hineinbringen. Man denke sich nur die Verwirrung, welche entstehen würde, wollte man heute in den Provinzen des Allgemeinen Landrechts das Gesetz von 1811 als *lex novissima* verkünden. So wün-

schenswerth die Rechtseinheit im Staate ist, so ist und bleibt doch immer die Rechtsicherheit überwiegend. Es mag sein, daß, wie in den Motiven behauptet wird, die Drainage hier wie dort gleiche Bedeutung hat. Wir haben es indeß hier mit der Drainage selbst nicht zu thun, sondern mit den Hindernissen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung der Ausführung der Drainage entgegenstehen, sowie mit dem Verfahren, durch welches diese Hindernisse zu beseitigen sind. Daß die desfalligen Vorschriften den Rechts-Institutionen des Landes anzupassen sind, wird wohl nicht bezweifelt werden wollen.

In den Motiven zu dem Entwurf der Königlichen Regierung zu Cöln ist darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Einführung des Gesetzes von 1811 das Gesetz vom 16. September 1807, über die Ausdrockung von Sümpfen, würde modificirt werden, was doch durchaus nicht die Absicht sein kann.

Nachdem der Verfasser der Motive die Gründe für die Einführung des Gesetzes von 1811 ausgesprochen, geht derselbe zur Kritik des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1854 über. Wozu eine Kritik dieses Gesetzes dienen soll, ist nicht abzusehen. Von der Königlichen Regierung in Cöln war nicht dieses Gesetz, sondern ein eigener demselben nachgebildeter Entwurf besürwortet. Es dürfte daher erwartet werden, daß dieser Entwurf einer Prüfung wäre unbereitet worden.

Der erste Einwand hat die Verfügung des Art. 2 des französischen Gesetzes, welcher im Wesentlichen mit dem § 2 des Regierungs-Entwurfs übereinstimmt, zum Gegenstand. Will man dem hier — S. 9 und 10 — ausgesprochenen Einwand eine Bedeutung geben, so muß man auf Seiten des Verfassers ein Mißverständnis oder eine Unkenntniß der Drainage unterstellen, die kaum erklärlich ist. Ich will mich daher darauf beschränken, den Sinn des § 2 resp. Art. 2 zu verdeutlichen, und dann jedem überlassen, zu beurtheilen, ob der von dem Verfasser gefundene Widerspruch vorhanden ist.

Der Art. 1 berechtigt den Grundeigenthümer zur Ableitung des durch die Drainage sich sammelnden Wassers Abzugs-Kanäle und Gräben über das benachbarte Grundstück anzulegen. Nun sagt der Art. 2, daß der Eigenthümer des Grundstücks, über welches die Wasserleitung geführt wird, so wie jeder Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, sich gleichfalls der gemachten Anlagen zum Abflusse ihres Wassers bedienen dürfe, d. h. wenn auch sie die Drainage auf ihren Grundstücken anlegen. Die Sache verhält sich folgendermaßen; Es drainirt Jemand ein Grundstück, welches eine höhere Lage hat, als die benachbarten haben. Die Drains und zwar die Saugdrains werden in einer Entfernung von 3 — 4 Ruthen in der Richtung vom höchsten Punkte des Grundstücks nach dem tiefer gelegenen Theile, wo dasselbe an ein benachbartes Grundstück angrenzt, gelegt. An der Grenze des Grundstücks, etwa ein oder zwei Ruthen davon entfernt, wird quer über dasselbe ein Sammelrain gelegt. In letzteren münden sämmtliche Saugdrains und führen demselben die Wasser zu. Das Sammelrain führt die Wasser bis zur Grenze des Grundstücks; um sie weiter zu schaffen, muß von hier aus das Sammelrain durch das benachbarte Grundstück geführt werden, bis dahin, wo das Wasser einen freien Abflußweg erreicht. Will nun der Eigenthümer des letztern Grundstücks dieses drainiren, d. h. Saugdrains auf demselben anlegen und durch dieselben das Wasser dem von seinen Nachbarn gelegten Sammelrain zuführen, dann und nur dann soll er nach Art. 2 resp. § 2 einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten leisten. Dieselbe Befugniß hat auch jeder andere Nachbar, wenn auch dessen Grundstück nicht angrenzend ist.

Diese kurze Erläuterung wird, hoffe ich, genügen, das in den Motiven erhobene Bedenken zu heben. Es ist dabei nur zu bemerken, daß zu den Kosten der Unterhaltung der Sammeldrains oder Abzugsgräben der Nachbar nach dem Entwurf eben so wenig als zu den Anlagelkosten herangezogen werden kann. Auch das Gesetz von 1811 § 23 hat diese Verpflichtung keineswegs ausgesprochen, und wenn in einem Ministerial-Rescripte vom 29. November 1842 das Gegentheil entschieden ist, so steht diese Entscheidung mit dem Gesetze im offenbarsten Widerspruch.

Die ferneren Ausstellungen gegen das franz. Gesetz resp. den Regierungs-Entwurf S. 10 sind so unwesentlich, daß sie hier füglich übergangen werden können.



Nachdem sich der Ausschuß aus den vorhin angeführten Gründen für die Annahme des Entwurfs der Königl. Regierung zu Köln ausgesprochen hatte, wurde zur Berathung der einzelnen §§ desselben übergegangen.

§ 1.

In diesem § wird das Recht zur Wasserleitung über fremde Grundstücke festgestellt und zur Beseitigung von Zweifel als Servitui qualifizirt. Letztere Bestimmung hat zu Folge, daß alle bezüglich desselben sich künftig erhebenden Streitigkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Servituten zu entscheiden sind. Ob die durch das Gesetz vom 15. November 1811 gestatteten Wasserleitungen Eigenthum des Berechtigten werden, ist zweifelhaft.

Dem Ausschuß erscheint es durchaus sachgemäß, daß, wie der § 1 sagt, dergleichen Wasserleitungen nicht durch Häuser, Höfe zc. geführt werden dürfen. Diese Bestimmung wird in dem Gesetz vom 15. Nov. 1811 gänzlich vermißt. Der Ausschuß erachtet es für zweckmäßig, daß der Ausdruck „Häuser“ durch „Gebäude“ ersetzt werde, dann daß bei Parkanlagen die Worte „durch Mauern“ wegfallen, weil der Grund, weshalb Hofräume und Gärten auszuschließen sind, auch auf das Gebäude überhaupt sich beziehe, und Parkanlagen, welche durch Garten-Zäune zc. eingeschlossen sind, gleichen Anspruch auf Schutz haben, wie die durch Mauern eingeschlossenen.

§ 2.

Die Bestimmung dieses § beruht auf dem Interesse aller Beteiligten, indem für alle durch die gemeinsame Benutzung des Sammeldrains Kosten erspart werden, und dennoch der Zweck erreicht wird. Ein Unterschied zwischen der Benutzung des Sammeldrains durch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks und der Benutzung durch die Besitzer benachbarter Grundstücke besteht darin, daß jener jeden beliebigen und nachtheiligen Gebrauch davon machen, dieser solche nur zum Zwecke der Bodenkultur benutzen darf. Diese Unterscheidung beruht auf dem Grundsatz, daß der Eigenthümer nur so wenig, als durchaus durch den Zweck geboten ist, in der Benutzung des Eigenthümers beschränkt werden darf.

§ 3.

Hier ist von Genossenschaften die Rede, welche durch freie Uebereinkunft der Interessenten gebildet werden. Es ist noch nicht an der Zeit, für die Drainage Zwangsgenossenschaften zu statuiren. Sie sollen durch die Bezirks-Regierungen gebildet werden, auch durch diese ihr Statut erhalten. Bei ausgedehnten Genossenschaften, die übrigens höchst selten vorkommen werden, kann ihnen das Expropriationsrecht durch den Landesherrn verliehen werden. Die Zustimmung der Regierung zur Bildung der Genossenschaften wird um deswillen für hinreichend erachtet, weil es sich hier um kleine Distrikte handelt, während die sonstigen für die Entwässerung gebildeten Genossenschaften sich über ein vielleicht meilenlanges Gebiet erstreckt.

§ 4.

Bei diesem § fand der Ausschuß nichts zu erinnern.

§ 5.

Dieser ist dem Gesetz über die Gemeintheilungen nachgebildet. Es ist daraus zu folgern, daß die von dem Commissar vorzuschlagende Entschädigung eine billige und gerechte sein werde, und daß demnach die Beteiligten sich dabei beruhigen werden. Dem Grundsatz getreu, daß in der Rheinprovinz Niemand das Recht benommen werden darf, seine Ansprüche im Wege Rechts geltend zu machen, glaubt der Ausschuß denselben nicht ausschließen zu dürfen.

Der Ausschuß proponirt dem Berechtigten die Befugniß einzuräumen, die Umlage der Wasserleitung gleich nach der Feststellung des Planes vorzunehmen, unter der Bedingung, daß er die von dem Commissar vorgeschlagene Entschädigung den Verpflichteten sofort zu zahlen sich bereit erkläre.

§ 6.

Die Vorschrift dieses § bezweckt, das Interesse beider Theile nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen und beruht auf dem Grundsatz, daß der Servitut-Berechtigte solche Abänderungen sich muß gefallen lassen, wenn sein Servitut dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7.

Die hier ausgesprochene Straf-Bestimmung bedarf der Rechtfertigung nicht.

## Entwurf eines Gesetzes,

über die Ableitung der Wässer zur Entwässerung von Grundstücken mittelst der Drainage im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

§ 1.

Jeder Eigenthümer, welcher sein Grundeigenthum durch Drainage oder eine andere Art der Austrocknung verbessern will, kann das Wasser von demselben gegen Gewährung einer vollständigen Entschädigung (§ 5) unterirdisch oder oberirdisch oder durch die fremde Grundstücke führen, welche sein Grundstück von einem Wasserlauf oder einem andern Abflußwege trennen.

Dieses Recht, welches in Beziehung auf die berührten fremden Grundstücke eine Servitut begründet, kann jedoch nur zum Behufe der Bodenverbesserung und niemals gegen fremde Gebäude, Höfe, Gärten und eingeschlossene Parkanlagen ausgeübt werden.

§ 2.

Nicht nur die Eigenthümer der Grundstücke, durch welche das Wasser geführt wird, sondern auch die der benachbarten Grundstücke, sind befugt, die gemachten Anlagen ebenfalls zu Abfluß ihres Wassers zu benutzen, wenn dieses den Anlagen keinen Nachtheil bringt, und es sich bei benachbarten Grundstücken zugleich um die Bodenverbesserung handelt.

Die Eigenthümer haben in diesem Falle zu tragen:

- a) einen verhältnismäßigen Theil an den Kosten der Anlagen, wovon sie Nutzen ziehen,
- b) die Kosten der Abänderungen an diesen Anlagen, welche die Ausübung ihres Rechts nöthig machen möchte und
- c) für die Zukunft eine verhältnismäßige Beisteuer zur Unterhaltung der gemeinsam gewordenen Anlagen.

§ 3.

Mehrere Eigenthümer, welche zum Behuf der Verbesserung ihrer Grundstücke durch Drainage oder eine andere Art der Austrocknung, sich zu Anlagen zur Abführung des Wassers vereinigen wollen, können durch die Bezirks-Regierungen zu Genossenschaften verbunden werden, welche durch ein von derselben festzustellendes Statut juristische Persönlichkeit und ihre Verfassung erhalten, und deren demgemäß umgelegte Beiträge zu den Anlage- und Unterhaltungs-Kosten durch den Erheber der Communalsteuer gleich dieser eingezogen werden können.

Solche Genossenschaften können sich, wenn ihnen zu größeren Anlagen zur Abführung des Wassers die Erwerbung von Grundstücken erforderlich ist, zu diesem Behuf um die landesherrliche Verleihung des Expropriationsrechtes bewerben.

§ 4.

Ueber das Vorhandensein der Bedingungen, welche die §§ 1 und 2 für die darauf zu stellenden Anforderungen enthalten, sowie über den Lauf und die Ausführungs-Anlagen zur Ableitung des Wassers

entscheidet in Streitfällen die Bezirks-Regierung, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

§ 5.

Sowohl die Entschädigung, welche dem Eigenthümer eines Grundstücks für den wirklichen Nachtheil zu gewähren ist, der ihm aus dessen Belastung mit der im § 1 bezeichneten Servitut erwächst, als die Beiträge, welche die im § 2 genannten Grundeigenthümer für die Benutzung schon vorhandener Anlagen zu zahlen haben, setzt die Bezirks-Regierung durch Resolut fest. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Ertrahent.

Gegen den Inhalt des Resoluts ist binnen 4 Wochen nach dessen Zustellung der Rechtsweg zulässig. Erkennt aber das Gericht bezüglich des streitigen Entschädigungs-Betrags für denjenigen, welcher auf dem Rechtsweg provocirte, nicht günstiger, als dies im Regierungs-Resolute geschehen war, so fallen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens dem Provocanten allein zur Last.

Der Erwerber des Rechtes, wenn er sich bei der Feststellung durch die Bezirks-Regierung beruhigt, ist befugt, die Anlage sofort auszuführen, hat jedoch vorher die festgestellte Entschädigung zu zahlen.

§ 6.

Sollte der Eigenthümer eines Grundstücks, welches mit der im § 1 bezeichneten Servitut belastet worden, später von demselben einen Gebrauch machen wollen, dem die Servitut nach dem Befinden der Bezirks-Regierung ein Hinderniß entgegenstellen würde, so kann die letztere — insofern die Wasser-Ableitungsanlage einen jenen Gebrauch ermöglichende Abänderung ohne Beeinträchtigung ihres Nutzens zuläßt — auf den Antrag des Grundeigenthümers dem Servitutberechtigten die gedachte Aenderung auferlegen. — Der Grundeigenthümer ist dann zur Tragung aller durch die von ihm beantragte Aenderung in der Wasserleitung dem Servitutberechtigten resp. den bei der Wasserleitung etwa mitbetheiligten Adjacenten, erwachsende Kosten verpflichtet. Der Betrag der letzteren wird nach Maßgabe der im § 5 enthaltenen Bestimmungen von der Regierung, eventuell von dem Gerichte festgesetzt.

§ 7.

Wer unterirdische Ableitungen des Wassers in Röhren oder Kanälen oder offene Entwässerungsgräben vorsätzlich und rechtswidrig ganz oder theilweise zerstört, beschädigt oder unwirksam macht, wird nach § 281 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und bei Feststellung mildernder Umstände mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

~~~~~  
**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Majestät haben geruht, den zum zwölften rheinischen Landtage treuehorsaftst versammelten Ständen den revidirten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regulirung des Abdeckerei- Wesens Allergnädigst vorlegen zu lassen. 2) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens.

Nachdem die Stände den fraglichen Gesetz-Entwurf in treuer Pflichterfüllung einer Prüfung unterzogen haben, gestatten sich dieselben Euer Majestät ehrfurchtsvoll vorzustellen, daß, wenngleich ein Bedürfniß zu einer legislatorischen Behandlung des Abdeckerei-Wesens in der Rheinprovinz nicht vorhanden ist, eben so wenig bei den Ständen im Allgemeinen ein Bedenken gegen die Grundsätze obwaltet, welche in dem Gesetz-Entwürfe niedergelegt sind.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 11. October 1856.

Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

1) Aufnahme des Hofes **G**uer Königlichen Majestät erhabenem Throne nahen sich in Ehrfurcht die zum zwölften Keylaer in die rheinische Rheinischen Landtage versammelten getreuen Stände der Ritterschaft, um die Bitte allerunterthänigst vorzutragen, den Antrag des Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg, das seiner Gemahlin, gebornen Freiin von Loe, gehörende, im Kreise Geldern gelegene Gut, Hof Keylaer, in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter aufzunehmen.

Die getreuen Stände der Ritterschaft haben sich aus den ihnen gemachten Mittheilungen überzeugt, daß das Gut Hof Keylaer 1. ein zusammenhängendes Gut von 902 Morgen ist, welches von der Hoffstelle beackert werden kann; 2. daß dasselbe frei von allen Lasten ist; 3. einen Reinertrag, nach Abzug der Grundsteuer, von 1212 Thlr. hat; und endlich vereinigt die Person und die Familie des Antragstellers alle durch das Gesetz geforderten Garantien, so daß alle Vorschriften der Allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juli 1827 und 6. November 1831 vollkommen erfüllt sind.

Die getreuen Stände der Ritterschaft erlauben sich daher an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen: Es möge Euer Königlichen Majestät gefallen, die Aufnahme des der Gemahlin des Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg, gebornen Freiin von Loe, gehörenden Gutes Hof Keylaer im Kreise Geldern, in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter Allergnädigst zu befehlen.

Wir ersterbea. c.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

2) Hebammen-Lehranstalt **G**uer Königlichen Majestät erlauben sich ganz gehorsamst die Stände der Rheinprovinz Folgendes wegen des dringend nöthigen Neubaus der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln vorzustellen:

Allerhöchstwieselfen haben unter dem 20. August v. J. zu bestimmen geruht, daß die Vereinigung des Hebammen-Lehr-Instituts und der damit verbundenen Entbindungs-Anstalt zu Köln mit einer dortigen städtischen Krankenanstalt vorläufig in Berücksichtigung der dagegen sprechenden Gründe nicht erfolgen soll, daß aber die Verhandlungen dahin fortzuführen seien, damit im Garten der jetzigen Hebammen-Lehranstalt ein neues Gebäude errichtet werde.

Diese Verhandlungen sind nunmehr so weit gediehen, daß baldigst zum Bau dieses Hauses geschritten werden kann, und hat die Königliche Regierung zu Köln Pläne dazu vorgelegt.

Bei diesem Stande der Sache sehen sich die Stände der Rheinprovinz veranlaßt, an Euer Königliche Majestät nachstehende unterthänigste Bitten zu stellen:

1. Allerhöchst bestimmen zu wollen, daß die Kosten jenes Neubaus nicht mehr als 40,000 Thaler betragen dürfen;

2. zu verordnen, daß mit Rücksicht auf diese Summe von der Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt der vorliegende Bauplan geprüft, insoweit es erforderlich, modificirt und festgestellt werde;
3. genehmigen zu wollen, daß der fragliche Fonds von 40,000 Thalern auf folgende Weise disponibel gestellt werde:

Es wären dazu zunächst zu verwenden die für den Zweck vorhandenen Allerhöchsten Gnadengeschenke von resp. 10,000 Thlr. und 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., welche nach dem bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Köln dieserhalb beruhenden Depositem Ende des Jahres 1856 einschließlich der bis dahin laufenden Zinsen 22,363 Thlr. 13 Sgr. incl. 21,525 Thlr. in Staatsschuldsscheinen, und diese letzteren nach dem Tages-Course von 84 % berechnet, im Ganzen in baar . . . 18,819 Thlr. 23 Sgr. betragen würden.

Hierzu könnten ferner genommen werden die im Stats-Entwurfe für die Hebammen-Lehranstalt pro 1857/58 bei der Einnahme aufgeführten Activ-Kapitalien von 6300 Thlrn. in Staatsschuldsscheinen nach dem obigen Tages-Course mit

5,292 " — "

zusammen: 24,111 Thlr. 13 Sgr.

so daß gegen die Bau Summe von 40,000 Thlr.

noch 15,888 Thlr. 17 Sgr.
zu beschaffen wären.

Dieser Betrag würde vorschußweise von der Provinzial-Hülfskasse geleistet werden, und wäre demnächst durch Beiträge der theilhaftigen Regierungsbezirke mit den übrigen Beiträgen, welche für die Anstalt erhoben werden, successiv wieder einzuziehen.

Diese Einziehung würde, um die Provinz nicht auf ein Mal zu sehr zu belasten, auf zehn Jahre vertheilt, jedes Mal mit einem Zehntel des ganzen Betrages stattfinden;

4. Allerhöchst bestimmen zu wollen, daß die Verhandlungen mit der Stadt Köln, resp. mit ihrer Armen-Verwaltung über die Vortheile, welche der Stadt Köln aus dem wegen des Baues der Hebammen-Lehranstalt unter dem 18. November 1846 abgeschlossenen Vertrage erwachsen möchten, fortgesetzt werden sollen, daß zu den betreffenden Berathungen der Regierung zu Köln, außer dem Verwaltungsrath der Hebammen-Lehranstalt, ein bewährter Rechtsanwalt zugezogen werde, daß nöthigenfalls die aus jenem Vertrage hervorgehenden begründeten Ansprüche der gedachten Lehranstalt gerichtlich verfolgt und ausgeführt werden; daß endlich jedenfalls die Königl. Regierung zu Köln gemeinschaftlich mit der Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt diejenigen Kosten ermittle und festsetze, zu welchen die Stadt Köln nach Art. 30 des Gesetzes vom 19. Ventose des Jahres XI angehalten werden kann, und ebenfalls Entscheidung darüber treffe, wie weit die Stadt Köln nach dieser gesetzlichen Bestimmung die Verpflegungskosten der Schwangeren zu tragen hat. Da aber der Neubau der Anstalt höchst dringend ist, und bis zur endgültigen Entscheidung über jene Punkte nicht aufgeschoben werden kann, so würde derjenige Betrag, den die Stadt Köln nach den genannten Kategorien zu ersetzen hätte, bei der 10jährigen Amortisation der Hauptsumme den zahlungspflichtigen Regierungsbezirken zu Gute zu schreiben, also von denselben nicht einzuziehen sein.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

3) **Arbeits-Anstalt zu
Brauweiler.**

Euer Majestät getreueste Stände der Rheinprovinz haben mit tiefgefühltem Danke die frohe, in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. September d. J. enthaltene Botschaft entgegen genommen, zufolge deren Euer Majestät denjenigen Grundsätzen Anerkennung zu geben geruhten, welche uns zu der Bitte um Einführung der barmherzigen Schwestern und der Diaconissen in das Landarmenhaus zu Trier Veranlassung gegeben hatten, und nach welcher Allerhöchstdieselben jene Einführung vorzubereiten bereits befohlen haben.

Geleitet von denselben Grundsätzen erlauben Euer Majestät getreueste Stände sich die allerunterthänigste Bitte an den Stufen des Thrones niederzulegen, Allerhöchstdieselben möchten gnädigst geruhen, zu befehlen, daß diese in ihren Erfolgen so segensreiche Einrichtung auch auf die Provinzial-Anstalt zu Brauweiler ausgedehnt werde.

Je mehr die Wahrheit und das Zutreffende des Grundsatzes sich bewährt hat und zur Geltung gekommen ist, daß sittliche Bildung und Besserung, welche Zwecke diese Anstalt vorzugsweise verfolgt, nur auf einer positiven christlichen Grundlage zu erreichen seien, desto mehr sind Euer Majestät getreueste Stände von dem Wunsche durchdrungen, daß die Anstalt recht bald mit denjenigen Einrichtungen ausgestattet werde, die nach den Anschauungen der Kirche die folgenreiche Wirkung der Gnaden- und Heilmittel, welche sie auch ihren verirrtten und verkommenen Gliedern bietet, so wesentlich bedingen.

Zu diesen Einrichtungen gehört in vorragender Stellung die Einführung der barmherzigen Schwestern und der Diaconissen. Während hierdurch bereits eine vorzügliche Einwirkung auf die sittliche Besserung durch den vermittelnden Einfluß derselben bei der Pflege der Kranken und Kinder gewonnen wäre, so würde dieser in hohem Grade verstärkt werden, wenn auch die Schule in den Stand gesetzt würde, in gleichem Sinne für das geistige Wohl ihrer der Anstalt zugewiesenen Zöglinge zu sorgen.

In dieser Ueberzeugung gestatten sich Euer Majestät getreueste Stände zugleich auf die Einführung der Schulbrüder und Schulschwestern, die an allen Orten, wo sie bisher bestanden, eine so erfolgreiche Wirksamkeit zu entfalten im Stande gewesen sind, allerunterthänigst anzutragen und zu bitten, befehlen zu wollen, daß diesem Wunsche willfahrt werde, sobald die evangelischen Kinder, wie beabsichtigt ist, in eine andere Anstalt abgeführt sein werden.

Die Ausführung dieser Einrichtung ist dadurch erleichtert, daß die Trennung der Geschlechter durch die Verwaltung bereits vorbereitet und die erforderlichen Räumlichkeiten in der Herrichtung begriffen sind.

Zugleich erlauben sich die allergetreuesten Stände den unterthänigsten Wunsch auszusprechen, daß bei dem höheren Verwaltungs-Personale auch katholische Beamte, die mit den Interessen und Wünschen der katholischen Kirche vertraut wären, angestellt werden möchten.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

4) **Elisabeth-Stiftung für
Blinden-Unterricht zu Düren.** **Euer** Königlichen Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz, über die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in dieser Provinz allerunterthänigsten Vortrag zu halten.

Diese Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Düren und den Zweck, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen, und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen

Bürgern des Staates zu bilden. Sie wurde im Jahre 1842 zur Erinnerung an die damalige beglückende Anwesenheit Euer Königl. Majestät und der allverehrten Königin Majestät in der Provinz, und zwar in Folge hochherziger Schenkungen und fortgesetzter freiwilliger Beiträge der Bewohner des genannten Landestheiles gegründet. Ihre Majestät die Königin geruhten Allerhöchstselbst deren Protectorat zu übernehmen und durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Januar 1844 hatte sich die Anstalt der Bestätigung ihrer Statuten durch die Gnade Ew. Königl. Majestät zu erfreuen, wodurch derselben gleichzeitig die zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlichen Corporationsrechte, sowie die Vorrechte öffentlicher Unterrichts- und Armen-Anstalten überhaupt verliehen worden sind. Seit dieser Zeit hat das Institut segensreich gewirkt und eine bedeutende Anzahl blinder Kinder für das Leben ausgebildet.

Die Anstalt kann aber im wahren Interesse der Provinz noch großartiger gefördert und zu einer noch viel lebendigeren Wirksamkeit gesteigert werden, wenn dieselbe in zwei, nach Art und Leitung gänzlich getrennte Abtheilungen, die eine für die katholische und die andere für die evangelischen Kindern gesondert wird.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist zunächst eine nicht ganz unbedeutende Kapitalsumme erforderlich. Die Stände der Provinz glauben hierbei Hülfe leistend ins Mittel treten zu müssen, denn die Sorge für die Erziehung der blinden Kinder liegt der provinziellen Mitwirkung eben so nahe, wo nicht näher, wie diejenige der Taubstummen, welche die Stände übernommen haben. Die ganze Angelegenheit ist indeß noch nicht so weit vorbereitet, daß über eine derartige Trennung ein definitiver Beschluß gefaßt werden kann, und es dürfte daher erforderlich sein, die Bestimmung in dieser Sache im Wesentlichen auf vorbehaltene Eventualitäten zu gründen.

Unter diesen Umständen haben die Stände der Provinz hinsichtlich der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht folgende Entschlüsse gefaßt, für welche dieselben sich hiermit die hochgewogentliche Guttheißung und Genehmigung Ew. Königl. Majestät zu erbitten erlauben:

Es sind von den Ständen vier Commissionen in den Personen der Abgeordneten von Gynern, Noeggerath, Frhrn. von Nigal und Frhrn. von Leykam gewählt worden, welche Namens der Stände mit dem Curatorium der Anstalt und den Behörden die Verhandlungen wegen Trennung derselben in zwei confessionelle Anstalten, eine katholische und eine evangelische, führen sollen.

Für den Fall, daß eine derartige Trennung von Ew. Königl. Majestät genehmigt werden möchte, wird zur Herstellung der zweiten Anstalt eine Summe von 10,000 Thln. zur Disposition gestellt. Diese Summe soll aus den den Ständen zur Verfügung stehenden Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse bis zum Jahre 1856 einschließlich entnommen werden.

Damit aber die Anstalt durch Mangel an Fonds in ihrem seitherigen Fortbestande während der Zeit nicht gefährdet werde, welche zur Effectuirung des vorgenannten Erfordernisses nöthig ist, so soll die Elisabeth-Stiftung eine jährliche Beihülfe für die beiden Jahre 1857 und 1858 von 800 Thln. ebenfalls aus den vorbezeichneten Zinsen-Ueberschüssen erhalten.

Die gedachten Commissarien haben dem nächsten Landtage über die Ausführung jener Reorganisation der Blinden-Anstalten Bericht zu erstatten und etwaige Vorschläge darüber zu machen, ob und eventuell auf welche Weise dieselben zu eigentlichen Provinzial-Anstalten zu erheben sind.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 24. October 1856.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

5) Regulirung des Ein-
quartierungswesens.

Euer Majestät treuehofsamste, zum zwölften Provinzial-Landtag versammelten Stände der Rheinprovinz sind abermals Beschwerden mehrerer Gemeinden im Kreise Mülheim am Rhein, bei Coblenz und bei Wesel zugekommen, welche wegen Ueberbürdung durch alljährlich wiederkehrende Einquartierung der zu den regelmäßigen Uebungen zusammengezogenen Truppen veranlaßt sind.

Nach reiflicher Erwägung der einzelnen Beschwerde-Gründe und der obwaltenden Umstände sind treuehofsamste Stände zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Bedrückungen in den bezeichneten Gemeinden noch immer fortbestehen.

Auf Grund der Allerhöchsten Bestimmungen in den Allergnädigsten Landtags-Abschieden vom 7. November 1841 und vom 30. December 1843 erlauben sich treuehofsamste Stände, Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, daß Euer Majestät geruhen wollen, den Land-Gemeinden bei Wehn, Coblenz und Wesel, welche durch die alljährlich regelmäßig zu tragende Einquartierung und Verpflegung der Uebungsmannschaften hart bedrückt werden, die verheißene Erleichterung Allergnädigst zu gewähren; insbesondere aber den Militär-Verwaltungen zu befehlen, die Verpflegung der bei den regelmäßigen jährlichen Uebungen kantonirenden Truppen durch eigene Fürsorge zu bewirken oder deshalb mit den bequartierten Gemeinden durch freiwillige Uebereinkunft ein befriedigendes Abkommen zu treffen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

6) Ernennung eines stän-
dischen Deputirten für die
Ruhr-Angelegenheiten.

Durch Verfügung Euer Majestät Ministers für Handel zc., d d. 18. August 1854, ist angeordnet worden, daß ein von dem Westphälischen Provinzial-Landtag ernannter Deputirter für die Ruhr-Angelegenheiten zu den Haupt-Strom-Befahrungen eingeladen werde. Dem Rheinischen Provinzial-Landtage ist jedoch eine gleiche Befugniß nicht beigelegt worden.

Die Rheinprovinz hat bei der Ruhrschiffahrt, beziehungsweise der Ruhrschiffahrtskasse, ein noch größeres Interesse als die Provinz Westphalen. Der finanzielle Theil jener Kasse wird von dem Provinzial-Steuer-Director zu Köln, der technische von der Königl. Regierung zu Düsseldorf verwaltet. Nach einer offiziellen Nachweise über die im Jahre 1855 bei den Ruhrschleusen durchgegangenen Schiffe beträgt die Zahl der geschleu- seten Schiffe in der Provinz Westphalen 9004, in der Rheinprovinz 57,262, woraus zur Evidenz hervorgeht, daß das Interesse der Rheinprovinz an der Ruhrschiffahrt dem der benachbarten Provinz weit überwiegend ist.

Damit die Vertretung des Interesses unserer Provinz dem der Provinz Westphalen gleichgestellt werde, erlauben sich die zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehofsamsten Stände die ehrfurchtsvolle Bitte, daß es Euer Königlichem Majestät gefalle, Allergnädigst zu befehlen:

„daß dem Rheinischen Provinzial-Landtage das Recht beigelegt werde, in gleicher Weise und mit denselben Rechten, die dem Westphälischen Landtage beigelegt sind, einen Deputirten für die Ruhr-Angelegenheiten zu ernennen, der zu den Haupt-Strom-Befahrungen einzuladen ist.“

In der Zuversicht, daß es Euer Königlichem Majestät gefallen werde, der ehrfurchtsvollen Bitte der treuehofsamsten Stände Folge zu geben, haben dieselben bereits **in eventum** einen Deputirten ernannt, und zwar den Abgeordneten von Elberfeld, C. von der Heydt.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Guer Königlichen Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz allerunterthänigst zu folgender Vorstellung zu nahen. 7) Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

Der Königliche Geheimerath **Dr. Jacobi**, welcher seit einer langen Reihe von Jahren als Dirigent der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg vorsteht, ist nunmehr nicht allein zu dem hohen Alter von 83 Jahren gelangt, sondern auch körperlich sehr leidend. Es möchte daher die Zeit herangekommen sein, daß es nicht allein im Interesse der Anstalt, sondern auch in jenem des Geheimeraths **Dr. Jacobi** selbst liege, daß ihm die doppelte Last seiner Amtsführung erleichtert und er von der beschwerlichen Führung der Oekonomie-Oberaufsicht entbunden werden möge.

Es sind daher die treuehorsaamsten Stände nach sorgfältiger wohlwogener Berathung zu der Beschlußnahme gekommen, die allerunterthänigste Bitte an den Königlichen Thron zu bringen, daß Guer Majestät Allergnädigst geruhen wollen, dem Geheimen- und Ober-Medicinalrath **Dr. Jacobi** die für ihn erbetene Erleichterung in der Verwaltung seines schwierigen Amtes zu gewähren und zu gestatten, daß ihm für die Leitung der Oekonomie-Verwaltung der Anstalt ein verantwortlicher geeigneter Dirigent zur Seite gestellt werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1856.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Guer Königlichen Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz hinsichtlich einer Vorschrift über den Bildungsgang der Zöglinge für die Bau- und Bergfächer und höheren Bürgerschulen. 8) Berechtigung der Real- und höheren Bürgerschulen. Folgendes ganz unterthänigst vorzustellen.

Die Real- und höheren Bürgerschulen der Rheinprovinz erfreuen sich eines hohen Grades der Vollkommenheit und diesem entsprechend war es auch den Jünglingen, welche auf solchen Anstalten das Zeugniß der Reife erhalten hatten, eben so gestattet, sich für den Dienst der technischen Fächer, namentlich des Post-, Forst-, Berg- und Baufachen heranzubilden zu dürfen, wie denjenigen jungen Leuten, welche ein Gymnasium absolvirt hatten. Neuerliche Verordnungen haben indeß diese Bestimmungen für das Bau- und Bergfach dahin abgeändert, daß nur das Gymnasial-Entlassungs-Zeugniß jene Qualifikation für die genannten Fächer ertheilt, resp. die Bauzöglinge nur mit diesem Zeugnisse die Bau-Academie besuchen dürfen; für das Baufach allein ist nachgelassen worden, daß die Wirksamkeit jener neuen Bestimmungen erst mit Michaelis 1858 eintrete.

Das Curatorium der Realschule zu Düsseldorf hat bei uns diesen Gegenstand angeregt, da grade bei dieser Anstalt viele Zöglinge für das Baufach vorgebildet worden sind, weil sich in dieser Stadt neben der Realschule auch die Maler-Academie befindet, welche zum architektonischen Zeichnen vorzügliche Gelegenheit darbietet. Alle Real- und höheren Bürgerschulen der Provinz sind aber nicht minder empfindlich von jenen Bestimmungen betroffen.

Es dürfte erfahrungsmäßig sein, daß in vollständigen Real- und höheren Bürgerschulen eine Bildung erlangt werden kann, welche mehr für die realen Zwecke jener technischen Fächer sich eignet, als diejenigen, welche die Gymnasien geben können, dabei werden auf jenen Schulen auch die philologischen Studien, nament-

lich die lateinische Sprache, cultivirt, und wenn vielleicht nicht überall bis zu derjenigen Höhe, welche auf den Gymnasien zu erreichen ist, aber doch gewiß so weit, als irgend ein technisches Fach verlangt.

Diese Erwägungen und die besondere Rücksicht auf die in der heutigen Zeit in unserer Provinz so hoch gestiegene Industrie, welche unmittelbar bei jenem Gegenstande sehr interessirt ist, führen uns dahin, Euer Königlich Majestät hierdurch die allerunterthänigste Bitte vorzulegen, Allergnädigst veranlassen zu wollen, daß die in jener Beziehung bestandene gleiche Berechtigung der Real- und höheren Bürgerschulen mit den Gymnasien ohne Beschränkung auf eine nahe liegende Zeitfrist wieder hergestellt werden möge, wenigstens daß das Prädicat „Gut“ in den Zeugnissen der Reife jener Schulen den Jünglingen, welche daraus hervorgehen, wieder die Befugniß ertheile, zu der höheren Ausbildung für das Bau- und Bergfach zugelassen zu werden, resp. die Bau-Academie besuchen zu dürfen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

9) Erlaß eines besondern Gerichtskostentarifs für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Die Eingefessenen des aus den Kreisen Coblenz rechter Rheinseite, Neuwied, Altenkirchen und Wehlar bestehenden Bezirks des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein leiden unter dem Drucke von Gerichtskosten für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, welcher den Wohlstand derselben bei der in diesem kleinen Theile der Monarchie waltenden exceptionellen Gerichtsverfassung zu untergraben droht.

Mehrere Gemeinden dieses Bezirks haben Petitionen eingereicht, worin sie es geradezu aussprechen, daß sie der Verarmung entgegengeführt würden, wenn diese Zustände noch länger fortbauerten.

Aus aktenmäßigen Zusammenstellungen geht hervor, daß die nach dem Tarif vom 10. Mai 1851 zur Erhebung gekommenen direkten Gerichtskosten eine so enorme Höhe erreicht haben, daß sie die Hälfte der gesammten direkten Staatssteuern (Grund-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer nahezu erreichen, ja sogar in dem Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Altenkirchen übersteigen.

Eure Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, Allergnädigst befehlen zu wollen: daß die betreffenden Behörden angewiesen werden, über die Höhe der Gerichtskosten in streitigen Angelegenheiten in den unter verschiedener Gesetzgebung stehenden Theilen der Monarchie vergleichende Uebersichten einzureichen, und wenn es sich daraus bestätigt, daß die Eingefessenen des Bezirks des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein unter ihrer eigenthümlichen Rechtsstellung durch die Anwendung des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 gegen die übrigen Staatsangehörigen übermäßig bedrückt und in ihrem Wohlstand bedroht sind, für diesen Bezirk im Wege der Gesetzgebung einen besondern Gerichtskosten-Tarif Allergnädigst zu erlassen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

10) Erlaß eines Gesetzes betr. die Feld-Regulirung.

Die erheblichen Vortheile, welche die Zusammenlegung der Grundstücke, verbunden mit angemessenen Melorationen und zweckmäßiger Feldregulirung den Grundbesitzern in den consolidirten

Gemeinden des Herzogthums Nassau gebracht haben, waren die nächste Veranlassung, daß das Verlangen nach einer ähnlichen Verbesserung mißlicher Agrarzustände sich zunächst in einigen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Coblenz gezeigt hat, und Anträge gestellt worden sind, welche diese Wünsche aussprechen. Es konnte denselben keine Folge gegeben werden, weil dazu die gesetzliche Befugniß fehlt.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände haben diese Thatfachen pflichtschuldigst in Erwägung gezogen; sie sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß in einem gerechten Forderungen entsprechenden Consolidations- oder Verkoppelungs-Gesetze das einzige Correctiv einer allzugroßen Zersplitterung des Bodens liege, und wenn auf der einen Seite wohl erwogen worden ist, daß nicht allenthalben in der Rheinprovinz Zustände der gedachten Art vorhanden sind, so lag auf der andern Seite auch kein Bedenken vor, den Grundbesitzern derjenigen Gemeinden, welche in einer stark überwiegenden Majorität mit Rücksicht auf Kopfszahl, Fläche und Steuerquantum, nach freiem Ermessen die fragliche Umgestaltung ihrer Gemeindefur beschließen, mit Genehmigung der Staatsbehörde die Ausführbarkeit dieses Beschlusses zu ermöglichen, ohne daß andere Gemeinden, welche ein solches Bedürfnis zur Zeit nicht anerkennen, dadurch berührt werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bringen die treuen Stände in aller Ehrfurcht die Bitte an die Stufen des Thrones:

„daß es Ew. Majestät Allergnädigst gefallen wolle, den Entwurf eines Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz über die Feldregulirung, verbunden mit der Zusammenlegung der Grundstücke, worin der Heiligkeit des Eigenthums und den Forderungen des Gemeinwohls eine gleiche Rücksicht zuerkannt wird, vorbereiten und den Provinzialständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.“

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Der Bürgermeister und Gemeinderath der Stadt Mülheim am Rhein haben in dem allerunter- 11) Eisenbahnbrücke über  
thänigst beigefügten Gesuche die Stände der Provinz ersucht, Ew. Königlichen Majestät die den Rhein bei Köln.  
allerunterthänigste Bitte zu Füßen zu legen, Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst zu befehlen geruhen:

„daß bei Ausführung des Baues der stehenden Brücke zu Köln auch den Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim in so weit Rechnung getragen werde, als die Eisenbahn-Kampe des gedachten Brückenkopfes auf Kosten der Brückenbaukasse angelegt werde, damit der Fuhrwerks- und Personen-Verkehr sich von der Brücke aus in möglichst gerader Richtung nach Mülheim ungehindert und gefahrlos fortbewegen könne.

Nachdem Ew. Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz das Gesuch der Stadt Mülheim für gerechtfertigt und dem Vortheile eines gewerbreichen Landesgebietes entsprechend erachtet haben, wagen dieselben es,

Ew. Königlichen Majestät die Bitte der Stadt Mülheim zur Allergnädigsten Berücksichtigung unterthänigst zu empfehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

## A n l a g e.

### Hohe Stände-Versammlung!

Der gehorsamst unterzeichnete Gemeinderath der Stadt Mülheim am Rheine nimmt sich hierdurch die Freiheit, in Betreff der im Bau begriffenen stehenden Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz an hohe Stände-Versammlung einige Worte zu richten, und hochdieselbe ehrerbietigst zu bitten, in dieser Angelegenheit die Interessen des Bergischen Landes und der Stadt Mülheim hochgeneigtest vertreten zu wollen.

Es wäre dies nicht das erste Mal, daß eine hohe Stände-Versammlung sich unserer durch allerlei Conjunctionen in ihrem Wohlstande alterirten Stadt gewogentlichst angenommen hätte, indem der siebente Provinzial-Landtag unsern Antrag auf Herabsetzung derselben aus der zweiten in die dritte Klasse der Gewerbesteuer bei des Königs Majestät befürwortete, was uns noch jetzt zu innigem Danke verpflichtet, obgleich der Antrag leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Es wurde damals geltend gemacht, daß Mülheim, welches früher ein bedeutender Handelsplatz war, durch mannigfache Bevorzugungen der Stadt Köln in seinen Verkehrs-Zuständen zurückgegangen sei.

Gegenwärtig handelt es sich nun wieder um eines der großartigsten Communications-Mittel, welche die Geschichte kennt, dessen Vortheile aber auch wieder einseitig ausgebeutet, für uns und für den größten Theil des Kreises Mülheim dagegen, sowie für die weiter rückliegenden Gegenden des ganzen Bergischen Landes in ebenso auffallender als nachtheiliger Weise geschmälert werden sollen.

Die Städte Köln und Mülheim liegen einander so nahe, daß ihre Weichbilder sich fast berühren würden, wenn der Rheinstrom sie nicht trennte. Dabei herrscht auf der rechten Rheinseite zwischen Mülheim und Deutz in Errichtung von Wohngebäuden und gewerblichen Anlagen eine Bauthätigkeit, welche voraussichtlich erwarten läßt, daß nur noch ein paar Decennien hinreichen werden, beide Städte, wie Elberfeld und Barmen, in vollständigen Zusammenhang zu bringen. Ueberhaupt ist der Verkehr Mülheims und des weiteren Binnenlandes mit der Stadt Köln von solcher Bedeutsamkeit, daß er bei'm Entwurfe der Aufahrt zum östlichen Brückenkopfe wohl Berücksichtigung verdient hätte. Die gänzliche Rücksichtslosigkeit, womit in dieser Beziehung jedoch verfahren werden soll, bildet den Gegenstand unserer dormaligen Beschwerde.

Anstatt nämlich die Eisenbahn-Rampe des gedachten Brückenkopfes in solcher Ausdehnung anzulegen, daß der Fuhrwerks- und Personen-Verkehr sich von der Brücke aus in möglichst gerader Richtung fortbewegen könne, soll nach den jetzt feststehenden Plänen geradeaus die Schienen-Verbindung hergestellt, die Bahn für den künftigen Fuhrwerks-Verkehr dagegen ausschließlich in südlicher Richtung durch eine in enge Straßen der Stadt Deutz sich hinziehende Rampe in einem Winkel von weniger als 90 Grad geschaffen werden. Die Stadt Deutz erlangt dadurch freilich den großen Vortheil, daß alle Passanten der Brücke auch durch jene Stadt gehen müssen und daselbst mehr oder weniger zum Geldverzehr veranlaßt werden; für Mülheim und weiteres Binnenland aber bleibt der unberechenbare Nachtheil, daß wir genöthigt sind, die uns so nahe liegende Brücke erst auf einem Umwege von mehreren hundert Ruthen, durch die engen Thore und Festungswerke der Stadt Deutz zu erreichen, wo man gewöhnlich in ein solches Gedränge von Fuhrwerk geräth, daß es schwer hält, sich demselben unbeschädigt zu entwinden.

Damit uns die erwünschte direkte Verbindung mit der Brücke nicht entgehe, haben wir durch Vermittelung des Herrn Landraths bei dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate sowohl, als demnächst bei der Königlichen Regierung zu Köln die geeigneten Schritte versucht, und uns erboten, des Endes eine Quer-Chaussee von der Deutz-Mülheimer Straße direkt zur Brücke auf unsere Kosten zu bauen.

Von Seiten des Commissariats wurde erwidert, daß eine Erbreiterung der Eisenbahn-Rampe zur Benützung für den gewöhnlichen Fuhrwerks-Verkehr unstatthaft erscheine, die Anlage einer besonderen Rampe

in der Richtung nach Mülheim aber, abgesehen von fortifikatorischen Schwierigkeiten, 40—50,000 Thaler Kosten würde, welche eventualiter von der dies beantragenden Stadt Mülheim getragen werden müßten; daß indeß an der Deutzer Kavallerie-Kaserne eine von der südlichen Rampe sich rückwärts windende Ausfahrt unter der Eisenbahn-Rampe nach dem Festungsthore geführt werden solle. — Diese in ganz spitzem Winkel sich rückwärts windende, gleichfalls mit einem enormen Umwege verknüpfte Ausfahrt muß aber, was solchem nach auch der Königlichen Regierung vorgestellt wurde, nothwendig vielfache Unglücksfälle herbeiführen, und was endlich die auf die erforderliche nördliche Rampe zu verwendenden 40—50,000 Thaler betrifft, so kann deren Aufbringung der Stadt Mülheim bei ihrer sich ohnehin stets mehrenden Schuldenlast um so weniger zugemuthet werden, als jene nördliche Rampe ja auch einen ebenso nothwendigen Bestandtheil der Brücke als die südliche darstellt.

Die Königliche Regierung hat inzwischen kurzweg entschieden, daß es der Eisenbahn-Gesellschaft nicht zugemuthet werden könne, die fragliche nördliche Rampe auf ihre Kosten zu bauen, — eine Entscheidung, welche kaum anders zu erwarten war, da bekanntlich das Eisenbahn-Commissariat sich mit dem Regierungs-Präsidio identificirt.

Das geringe Interesse aber, welches sich hiernach neben den Eisenbahn-Interessen für den allgemeinen Landesverkehr bethätigt, ist für uns — mit dem gelindesten Ausdrucke sei es gesagt — schwer zu begreifen. Wie wir schon mehrfach anzudeuten uns gestatteten, ist nicht allein Mülheim, sondern ein weit bedeutenderer Gebiets-Complex bei der Sache theilhaftig, indem selbst nach der Ausführung der projectirten Eisenbahn durch das untere Wuppertal die gewerbereichen Städte des oberen Wuppertales, Lennepe, Hückerwagen, Remscheid, Wipperfürth u. c., sowie die Bewohner der Aggerstraße, rücksichtlich ihrer Communication mit dem Rheine, resp. Köln, auf die vorhandenen Chaussees beschränkt bleiben. — Ein Haupt-Motiv für die Erbauung der stehenden Rheinbrücke war übrigens die Vermeidung des großen Zeitverlustes, den der Verkehr durch das häufige Ausfahren der Schiffbrücke erleidet; jetzt aber will man, lediglich den Eisenbahn-Interessen Rechnung tragend, dem Landverkehr noch größere Belästigungen auferlegen, und das bei einem Bauwerke, welches auf die fernste Zukunft berechnet ist! —

Unter Vorlegung einer Karte der ganzen Situation wiederholen wir daher die Eingangs ausgedrückte ehrerbietige Bitte, daß es Einer hohen Stände-Versammlung gefallen wolle, hier für die Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim kräftigst einzustehen, damit die Fahrbahn für Fuhrwerk und Fußgänger in direkter Verlängerung der Brücke, *eventualiter* aber die Anlage der erforderlichen nördlichen Rampe auf Kosten der Brücken-Bau-Kasse, Höchsten oder Allerhöchsten Ortes nachträglich angeordnet werden möge.

Mülheim, den 16. October 1856.

Der Bürgermeister und Gemeinderath der Stadt Mülheim a/Rhein.

~~~~~  
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Seit dem Jahre 1841 sind die vier Gemeinden Kirchberg, Glödenbach, Cappel und Böffelscheid bemüht gewesen, durch die Erbauung einer Straße von der Kirchberg durchschneidenden Staatsstraße aus nach der Stadt Zell einem sehr gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Euere Majestät haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. März 1852 geruht, diese Straße zur Prämienstraße zu erheben und derselben eine Prämie von 3000 Thlr. *pro Meile* zu bewilligen. Hierdurch ist es den genannten Gemeinden nun gelungen, die Straße, welche bei Böffelscheid in die Gördenroth-Zeller

12) Gemeinde-Chaussees von Kirchberg nach Böffelscheid und von Gemessen über Gelsdorf nach Rheinbach.

Bezirksstraße einmündet, zu vollenden. Die Ausführung derselben hat aber auch die Mittel der Gemeinde, für welche dieselbe durch ihre Bedeutung für den Verkehr zwischen der Mosel und dem Hundsrücken eine besondere Wichtigkeit besitzt, erschöpft. Eurer Majestät treuehörigste Stände erlauben sich daher, die allerunterthänigste Bitte an den Stufen des Thrones niederzulegen:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, zu befehlen, daß die genannte Straße, sobald ihr Chaussée-mäßiger Ausbau von den Behörden anerkannt sein wird, auf den Bezirksstraßen-Baufonds übernommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 27. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

13) Prämien-Straße von **D**urch einen Abgeordneten der Städte ist den zum zwölften Rheinischen Landtage versammelten  
Cupen nach Malmedy. treuehörigsten Ständen eine Petition eingereicht worden, welche dahin geht:

Die Uebernahme der Prämienstraße von Malmedy nach Cupen in die Reihe der Staatsstraßen bei Euer Majestät allerunterthänigst zu erbitten.

Schon unter der Fremdherrschaft wurde das Bedürfniß und die Nützlichkeit einer direkten Verbindung zwischen den Städten Malmedy und Cupen über das hohe Veer anerkannt, und im Jahre 1808 auch der Bau einer Chaussée in dieser Richtung beschlossen, die Ausführung desselben aber durch die bewegten kriegsrischen Zeiten ausgesetzt. Lange Zeit wurde jedoch dieser Straßenbau rücksichtlich des Kostenpunktes für unausführbar gehalten, und nur der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge, welche Euer Majestät Behörden zur Hebung der materiellen Wohlfahrt der Bewohner der unwirthsamen und ödesten Landschaft zwischen Maas und Rhein, der Eifelgegend, zu Theil werden lassen, ist es zu verdanken, daß mit Beihülfe entsprechender Staatsprämien in den Jahren 1853 und 1854 unter Leitung eines königlichen Wegebaumeisters diese schwierigste Veerstraße, welche eine Länge von 4,225 Ruthen hat, kunstmäßig ausgebaut wurde — und hat gleichfalls das Belgische Gouvernement den auf dortigem Gebiete gelegenen und 3,300 Ruthen langen Theil dieser Straßen-Verbindung im Jahre 1854 mit freundnachbarlicher Bereitwilligkeit als Staatsstraße hergestellt. Hierdurch ist nun auch den Anordnungen, welche in dem zwischen des Hochseligen Königs Majestät und dem Könige der Niederlande am 26. Juni 1816 zu Aachen abgeschlossenen Grenzvertrage in dem Artikel 13 enthalten sind und wie folgt lauten:

„Die Straße von Cupen nach Malmedy soll den Preussischen Unterthanen beständig frei und  
„offen bleiben und Transporte jeder Art, die durch die Straße gehen, können keiner Zollabgabe  
„unterworfen werden; diese Zollfreiheit soll indessen die Erhebung eines Chaussée-geldes nicht aus-  
„schließen, das etwa blos zum Bau und zur Unterhaltung der Straße eingeführt werden könnte,“  
was die Beförderung des freien Verkehrs zwischen den beiden Städten Cupen und Malmedy sichern sollte, durch Herstellung dieser Straße entsprochen worden.

Dieselbe vermittelt nun eine direkte Verbindung zwischen Aachen und Luxemburg durch die bei Malmedy erfolgende Einmündung in die von dort nach Luxemburg führende Straße und ist diese Verbindung in strategischer Hinsicht wegen der hierdurch ermöglichten rascheren Beförderung von Truppen höchst wichtig; sie ist ferner als Handelsstraße von großem Belange, indem sie den Transport der sich jährlich auf mehrere Millionen Pfund belaufende Produkte der Malmedyer Papier- und Sohlleder-Fabriken nach Herbesthal zur Eisenbahn, und ebenso das Beziehen der für diese Fabriken nöthigen Urstoffe, sowie des Bedarfs an Colo-

nial- und Manufactur-Waaren von dort her ermöglicht, und endlich noch die Einrichtung einer königlichen Fahrpost auf dieser früher kaum im hohen Sommer trockenen Fußes zu passirenden Schneeregion gestattet hat.

In Berücksichtigung des Umstandes nun, daß diese Wegestrecke schon auf dem Wiener Congresse rücksichtlich der Zollverhältnisse als eine neutrale Straße stipulirt worden ist, und sie vorzugsweise dazu dient, eine Verbindung des Inlandes mit dem angrenzenden Belgien und in weiterer Richtung mit dem Großherzogthum Luxemburg herbeizuführen, dürfte solche, ihrer Bestimmung nach, offenbar in die Kategorie der Staatsstraßen gehören.

Die treugehorfamsten Stände sehen sich daher veranlaßt, Euer Majestät eben so dringend als unterthänigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die Malmedy=Cupener Straße in die Klasse der Staatsstraßen aufgenommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 22. October 1856.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Den zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorfamsten Ständen 14) Bittburg=Echternacher wurde von einem Abgeordneten der Antrag gestellt: Die Communal-Chaussée von Bittburg nach Echternach nach ihrem gänzlichen und kunstmäßigen Ausbaue auf den Bezirksstraßen-Baufonds zu übernehmen.

Von Bittburg nach Echternach führt ein $2\frac{3}{4}$ Meilen langer Communicationsweg erster Klasse, welcher die Nachener Staatsstraße mit der zweiten größten Stadt des Herzogthums Luxemburg, mit Echternach, verbindet. Königliche Regierung hat die Wichtigkeit dieser Straße erkannt, so daß sie den mittellosen Gemeinden zum Ausbau des damaligen Communalweges bedeutende baare Unterstützungen gewährte; die Großherzogliche Regierung von Luxemburg hat sogar bei Anschluß an den Zoll-Verein den vollständigen Ausbau des Weges zur Bedingung gemacht. Ferner ist diese Straße in strategischer Beziehung von großem internationalem Interesse, indem sie die directeste Verbindung von Köln=Prüm, Bittburg, Echternach nach Luxemburg als Heeresstraße herstellt.

Da nun der Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Trier in einer ziemlich vortheilhaften finanziellen Lage ist, so erlauben sich treugehorfamste Stände, bei Euer königlichen Majestät ehrebetigst zu bitten: die Aufnahme der Bittburg=Echternacher Communalstraße in die Reihe der Bezirksstraßen Allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 24. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Den treugehorfamsten Ständen des zwölften Rheinischen Landtages ist von einem Abgeordneten aus ihrer Mitte der Antrag gestellt worden: 15) Uebernahme der Calcar=Goch=Grünenwal-Gränenburger Straße auf den rechtsrhein. Bezirksstraßen-Fonds.

Euer Majestät um Aufnahme der Calcar=Goch=Gränenburger Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen allerunterthänigst zu bitten.

Schon der achte Rheinische Landtag sah sich veranlaßt, an Allerhöchstdieselben die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, daß die  $1\frac{1}{2}$  Meile lange Straße zwischen Goch und Calcar, im Kreise Cleve, welche die Stadt

Goch — unweit der Holländischen Grenze — einen der bedeutendsten Fruchtmärkte am Niederrhein, auf der Grefeld=Clever Bezirksstraße, mit der Stadt Calcar und dem unweit bei dieser gelegenen Ladeplatze am Rhein, verbindet, in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden möge.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. December 1845 wurde nun auch diese Genehmigung zugesichert, sobald der Ausbau der Straße gesichert sei.

Der Ausbau dieses Straßenzuges ist nach den für die Bezirksstraßen bestehenden Vorschriften nicht allein vollständig bewirkt, sondern auch in gleicher Weise die Strecke von Goch nach Cranenburg in einer Länge von  $2\frac{1}{4}$  Meile ausgebaut worden.

Durch den hierdurch herbeigeführten weiteren Verkehr hat die Straße noch eine größere Wichtigkeit erhalten; sie verbindet Rhein und Maas dadurch, daß von Holländischer Seite eine chaussirte Straße von Gemep an der Maas bis nach Grünewald hergestellt wurde, und findet hierin ihre ebenso vollständige als selbstständige Motivirung.

Die Mittel zur künftigen Unterhaltung dieses im Ganzen 8612 Ruthen langen Straßenzuges bietet der günstig gestellte Bezirksstraßen-Fonds des linksrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf in ausreichendem Maaße dar, und erlauben sich deshalb die treuehorsaamsten Stände, an Eure Majestät die unterthänigste Bitte zu richten:

Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die Straße von Calcar über Goch, Grünewald nach Cranenburg in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirkes Düsseldorf aufgenommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 24. October 1856.

~~~~~  
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

16) **Chaussee von Mülheim a. Rh. nach Bergisch-Glabbach.** Der Herr Graf von Fürstenberg-Stammheim hat in den Jahren 1838 bis 1841 die Straße von Mülheim a. Rh. nach Glabbach nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Köln in einer Länge von 2710 Ruthen auf seine alleinigen Kosten, und nur zum Besten der

betreffenden armen Gemeinden zur Förderung und Erleichterung des Verkehrs, ohne alles Interesse für sich ausgebaut, da ihm nur die Chausseegeld-Erhebung zu Gute kommt.

Die Frequenz auf dieser Straße hat sich aber durch die inzwischen bei Glabbach entstandenen industriellen Etablissements und den Ausbau der nunmehr zur Bezirksstraße erhobenen Glabbach-Wipperfürther Straße in solchem Grade gesteigert, daß das durch ministerielles Rescript vom 6. Januar 1845 vorgeschriebene Material für normalmäßige Instandsetzung der Fahrbahn nicht mehr genügt, weshalb die Königliche Regierung zu Köln dem Herrn Grafen mehrfach die Anwendung von Basalt statt des vorgeschriebenen Kiesel empfohlen hat, da letzterer nicht die erforderliche Widerstandsfähigkeit besitzt, und durch die Verwendung dieses Materials ein anhaltender schlechter Zustand der Straße herbeigeführt sei und oft zu Moniten Veranlassung gegeben habe. Die hierdurch veranlaßten häufigen Erinnerungen haben den Herrn Grafen bestimmt, unterm 31. August e. die Abtretung dieser Straße in ihrem jetzigen Zustande ohne alle Entschädigung, also mit Aufopferung des ganzen, sich incl. der Zinsen auf circa 50,000 Thlr. belaufenden Anlage-Kapitals zu offeriren.

Die Königl. Regierung zu Köln hat unterm 12. September den Antrag gestellt, daß die zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände die Genehmigung ertheilen möchten, damit diese Straße, nachdem solche von dem Herrn Grafen vorher nach den Bedingungen des revidirten

Bezirksstraßen = Regulativs vom 17. September 1855 in einen guten fahrbaren Zustand gesetzt sei, zur Aufnahme auf den Bezirksstraßen = Fonds vorgeschlagen werde.

Obgleich nun der Herr Graf unbedenklich verpflichtet ist, diese Straße dauernd zu unterhalten, sie also bei Uebernahme auf den Bezirksstraßen = Fonds auch vorher in völlig normalen Zustand setzen zu lassen, so scheint es unbillig, bei den jetzt ganz und gar veränderten und auf's Höchste gesteigerten Verkehrs = Verhältnissen dem Herrn Grafen, welcher für das Gemeinwohl so große Opfer gebracht und bereit ist, das ganze Anlage = Kapital zu verlieren, auch noch zuzumuthen, eine Herstellung vorzunehmen, welche nach gewordenen Mittheilungen wegen des schlechten Ackergrundes und früherer mangelhafter Bauausführung in ihrem Resultat sehr zweifelhaft, oder gut ausgeführt sehr kostspielig sein würde, und ebenso bedenklich muß es erscheinen, eine auf die gewöhnliche Weise durch Aufbringen von Kies hergestellte Straße, die bisher jeden Augenblick durch das so häufig sich bewegende schwere Fuhrwerk durchgefahren war, auf den Bezirksstraßen = Fonds zu übernehmen, wenn nicht vorher eine den jetzigen Verkehrs = Verhältnissen entsprechende Herstellung erfolgt ist.

Die Straße ist hinsichtlich des Verkehrs eine der bedeutendsten des ganzen Regierungsbezirks Köln, und ist eine Aufnahme auf den Bezirksstraßen = Fonds deshalb hauptsächlich, weil sie dadurch unter der unmittelbaren Aufsicht der königlichen Baubeamten steht, für den öffentlichen Verkehr, und wegen der einheitlichen Verwaltung der ganzen Straße dringend wünschenswerth.

Um nun die hier herrschenden ganz abnormen Verhältnisse zu beseitigen und einen geordneten und unge störten Verkehr zu sichern, erlauben sich Ew. Majestät treuehormsamste Stände, mit der allerunterthänigsten Bitte zu nahen: Ew. Majestät wollen Allergnädigst befehlen, daß:

- 1) wenn der Herr Graf Fürstenberg das bereitliegende Material (Kies und Basalt) der königlichen Regierung zur Verfügung stellt und auf die fernere Chaussée = Einnahme verzichtet, der Contract mit demselben aufgehoben, und der nöthige Betrag zu einer den jetzigen Verkehrs = Verhältnissen entsprechenden Instandsetzung aus Staatsmitteln angewiesen werde;
- 2) diese Straße, nachdem sie durch die königl. Regierung zu Köln in den gedachten Zustand gesetzt worden, auf den rechtsrheinischen Bezirksstraßen = Fonds des Regierungsbezirks Köln übernommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

Die Chausséestrecke von Wassenberg über Wildenrath, Arsbeck nach Niederkrüchten ist von den 17) Wassenberg = Niederkrüchten hier genannten zum Regierungsbezirk Aachen gehörigen Gemeinden in einer Länge von 3215 fruchtener Gemeindechauffée = Ruthen, mit Beihülfe einer Staatsprämie von 5000 Thalern pro Meile, vollständig nach den Normen für Bezirksstraßen ausgebaut.

Es steht diese Straße in directer Verbindung mit der Communal = Chaussée von Brüggem über Bracht nach Kaldenkirchen im Regierungsbezirk Düsseldorf, welche auch in einer Länge von 2260 Ruthen den Anforderungen an Bezirksstraßen entspricht, während der Angriff des weiteren Ausbaues dieser schönen Straßenlinie, von Kaldenkirchen in der Richtung nach Straelen, im Kostenanschlage von 44,680 Thalern und in der Länge von 3852 Ruthen, nach Lage der allseitig eingeleiteten Verhandlungen, zuverlässig in Bälde zu erwarten sein dürfte.

Euer Majestät treuehormsamste Stände sind demnach bei sorgfältiger Prüfung dieses großen Straßenzuges zu der Ueberzeugung gelangt, daß derselbe zu den wichtigsten der Gegend gehört, indem er an der

Holländischen Grenze die Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf verbindet und mit Zuversicht den regsten Verkehr hoffen läßt.

Auf den dringenden und begründeten Antrag der betreffenden Gemeinden erlauben sich daher die treugehorfamsten Stände Euer Majestät in der größten Ehrfurcht zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die Chaussee-Strecke von Wassenberg nach Niederkrüchten baldthunlichst auf den Etat der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen übernommen werden möge.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

~~~~~  
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

18) Niedaltdorf = Liesdorfer Gemeinde = Chaussee. **Euer** Königlichen Majestät treugehorfamste Stände des zwölften Rheinischen Landtages haben den bei ihnen angebrachten Antrag um Aufnahme der Niedaltdorf = Liesdorfer Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier einer sorgfältigen Prüfung unterworfen.

Diese 2 1/2 Meilen lange Straße geht von Liesdorf bei Saarlouis aus, wo sie in die Saarlouis-Meßer Staatsstraße, Saarlouis-Saintarnolder Prämienstraße und in die Saarlouis-Saarbrücker Prämienstraße einmündet. Von dem Gränzorte Niedaltdorf mündet sie in die nach der Stadt Thionville über Boutonville (Frankreich) und über Sierck-Remich nach Luxemburg führende Straße. Auf Französischem Gebiete ist diese Straße als Hauptverbindungsstraße festgesetzt und wird als solche gut unterhalten.

Die Wichtigkeit der Straße wird dadurch motivirt, daß sie eine Zollstraße für In- und Ausland ist, und durch die vielen Kohlenführer aus den Saarbrücker Bergwerken ein bedeutender Verkehr schon dermalen auf derselben stattfindet, welcher sich noch bedeutend durch die Saarbrücken-Luxemburger Eisenbahn heben wird; was auch schon dadurch erwiesen ist, daß die auf derselben stattfindende Chausseegeld-Erhebung einen jährlichen Ertrag von 1800—1900 Thalern liefert.

Mit Rücksicht hierauf wird die Uebernahme der Unterhaltung dieser nach den Vorschriften für die Bezirksstraßen kunstmäßig ausgebauten Straße für den übrigens günstig gestellten Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Trier keine besondere Last bilden und nur durch die dann stattfindende Controlle der Königlichen Regierung eine bessere, nachhaltige Unterhaltung der Straße erzielt werden, und wagt es deshalb die treugehorfamste Stände-Versammlung, Euer Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

die Aufnahme der Niedaltdorf-Liesdorfer Prämienstraße unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

~~~~~  
**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

19) Communalstraße von Gladbach über Hardt nach Niederkrüchten. **Die** Communalstraße von Gladbach über Hardt durch das Kirchspiel Waldniel über Burg-Waldniel nach Niederkrüchten hin ist im Regierungsbezirk Düsseldorf auf eine Länge von 4155 Ruthen und vermittelt p. p. 39000 Thaler von den betreffenden Gemeinden den Anforderungen des Regulativs für Bezirksstraßen vom 17. September 1855 gemäß ausgebaut.

Die Verlängerung dieser Straße von Niederkrüchten nach Roermond im Regierungsbezirke Aachen ist im Ausbau begriffen und der Vollendung nahe, und so eine Verbindung Roermonds mit Gladbach hergestellt.

Die zum zwölften Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz erlauben sich deshalb die allerunterthänigste Bitte: Euer Königliche Majestät wolle Allergnädigst befehlen, daß die Communalstraße von Gladbach über Harbt, Burg-Waldniel nach Niederkrüchten zur Bezirksstraße erhoben und soweit sie sich im Regierungsbezirke Düsseldorf befindet, auf dessen linksrheinischen Bezirksstraßen-Fonds übernommen werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Majestät hatten auf die allerunterthänigste Bitte des eilften Rheinischen Provinzial-Land- 20) Dhünwald - Dabring-
tages die Gnade, unterm 17. September 1855 die Aufnahme der Straße von Dhünweg über hausener Communalstraße.
Marcus-Mühle, Dabringhausen und weiter nach Kammerforsterhöhe, unter der Benennung „Dhünweg-
Kammerforsterhöhe=Straße“ in die Reihe der Bezirksstraßen der rechtsrheinischen Seite des Regierungs-
bezirks Düsseldorf zu gestatten.

Die Gemeinden Dabringhausen und Limringhausen haben indeß inzwischen eine Strecke in der Rich-
tung über Schöllershoff zum Anschluß an die im Regierungsbezirk Köln, von da über Altenberge, Odendahl
nach Dhünwald führende Straße, deren Aufnahme auf den Bezirksstraßen-Fonds ebenfalls beantragt ist,
ausgebaut, und haben ein von allen Behörden unterstütztes Gesuch gestellt, daß die für die Besitzer der
Marcus-Mühle nur allein Nutzen gewährende, sonst aber mit ungemein schwierigen Steigungs-Verhältnissen
versehene Verbindung zwischen Dabringhausen und Dhünweg aus dem Bezirksstraßen-Verband ausfallen,
dagegen die Strecke von Dabringhausen bis Schöllershoff im Regierungsbezirk Düsseldorf unter die Bezirks-
straßen aufgenommen werden möge.

Bei der bedeutend überwiegenden Wichtigkeit der letzteren Strecke halten es daher Ew. Majestät
getreueste Stände für Pflicht, das so weit unterstützte Gesuch ebenfalls zu befürworten: und Ew. Majestät
ehrfurchtsvoll und unterthänigst zu bitten:

daß die Communalstraße von Dabringhausen über Limringhausen bis zur Bezirks-Gränze bei
Schöllershoff in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, sobald solche dem Reglement
gemäß völlig ausgebaut übergeben werden kann, dagegen die Strecke von Dabringhausen über
Marcus-Mühle nach Dhünweg aus der Liste der Bezirksstraßen gestrichen werde.

In tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 18. October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

**Die** Königliche Regierung zu Köln hat im Einverständniß mit dem ständischen Commissar 21) Aufnahme der Lepper-  
die in der Anlage näher beschriebenen Communal-Straßen zur Aufnahme in den rechtsrhei- und mehrerer andern Com-  
munalstraßen in den rechts-  
rheinischen Bezirksstraßen-Verband empfohlen. rheinischen Bezirks-Straßen-  
Verband.

Die zum zwölften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände  
sind nach genauer Prüfung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sämtliche sechs Straßen

für den öffentlichen Verkehr als Verbindungs-Strassen eine solche Wichtigkeit haben, daß die Befürwortung zur Aufnahme eine Pflicht sei.

Euer Majestät treugehorsamste Stände tragen deshalb die allerunterthänigste Bitte vor, Allergnädigst befehlen zu wollen:

- daß **pro 1857** 1. die Lepperstraße,  
 2. die Dhünwald=Dabringhauser,  
 3. die Niederdollendorf=Kircheiper=Strasse;  
**pro 1858** 4. die Siegstraße,  
 5. die Derschlag=Nothenmühler,  
 6. die Brückermühle=Respener Straße

zu Bezirksstraßen erhoben werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 18. October 1856.

### A n l a g e n.

#### 1. Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Cöln auf den Bezirksstraßen-Fonds aufzunehmenden Straßen **pro 1857.**

- |                                                                                                                                                                                                                                                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1) Die Lepperstraße von Engelskirchen auf der Cöln=Dlper Straße durch das Lepperthal bis Marienhaide an der Born=Gummersbacher Staatsstraße . . . . .                                                                                                        | 4700 |
| 2) die Dhünwald=Dabringhauser Straße von Dhünwald an der Cöln=Berliner Staatsstraße über Odenbahl, Altenberge nach Dabringhausen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, welche in Dabringhausen an die von Kammerförster-Höhe kommende Straße anschließt . . . . . | 2920 |
| 3) die Niederdorf=Kircheiper Straße beginnt bei Niederdollendorf auf der Bent=Honnefer Staatsstraße, führt nach Ober=Plais und Buchholz und mündet bei Kircheip in die Cöln=Frankfurter Staatsstraße . . . . .                                               | 4777 |

Zusammen 12397 Ruthen.

#### 2. Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Cöln auf den Bezirksstraßen-Fonds aufzunehmenden Straßen **pro 1858.**

- |                                                                                                                                                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1) Die Siegstraße zwischen der Cöln=Frankfurter Straße bei Hardt und der Wiehlmünder=Nother Communalstraße über Eitorf, Herchen . . . . .                    | 9765 |
| 2) Derschlag=Nothenmühler Straße geht bei Derschlag aus der Cöln=Respener Staatsstraße über Eickenhagen nach Nothemühle in die Coblenz=Mündener Staatsstraße | 6342 |
| 3) Brückermühle=Respener Straße geht bei Brückermühle aus der Wiehlmünder=Nother Straße aus und mündet bei Respe in die Derschlag=Nothenmühler Straße        | 2112 |

Zusammen 18189 Ruthen.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Durch die seit 1846, mithin seit 10 Jahren aufeinander gefolgten bekannnten Mißernten der 22) Erlaß der Weinmost-  
Weinerträge in der Rheinprovinz ist der größte Theil der Weinproducenten in derselben nicht Steuer für das Jahr 1856.  
allein sehr verschuldet, sondern sogar in eine sehr große drückende Noth gekommen, die um so größer für  
dieselben sich steigern wird, als auch in dem gegenwärtigen Jahre die Weinreife in der Rheinprovinz  
abermals als sehr gering und gehaltlos anzunehmen ist; mithin der Erlaß der diesjährigen Weinmoststeuer  
den verarmten Winzern als eine wenn auch nur kleine Erleichterung zu wünschen ist, und zwar mit dem  
weiter auszusprechenden Wunsche, daß ein solcher Akt der Gnade dem schwer heimgesuchten armen Winzer  
alsbald zu Theil werde, da nach dem Verlauf von 4—6 Monaten die von dem armen Winzer erzielten  
geringen Producte alsdann in der zweiten, dritten Hand von Speculanten, welche mit der Uebnahme der  
zu zahlenden Moststeuer kauften und welchen sonach alsdann der Gnaden-Erlaß zu gute kommen würde, sich  
befinden werden. Außerdem würden auch noch bei alsbaldiger Ertheilung des Gnaden-Nachlaß-Akts dem  
Staate die sehr erheblichen Kosten der Moststeuer-Aufnahme erspart werden.

Nach dieser unterthänigsten Darstellung erlauben sich die treuehorsaamste Stände das bittende Ansuchen  
zu stellen: Daß es Euer Königlichen Majestät gefallen möge, für 1856 die Moststeuer den Weinproducenten  
in der Rheinprovinz in Gnaden alsbald zu erlassen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 23. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Schon im Jahre 1851 haben Euer Majestät treuehorsaamste Stände einen Antrag, die Ge- 23) Gemeinde Kirchberg.  
meinde Kirchberg im Regierungs-Bezirk Coblenz in die Reihe der Städte wieder aufzunehmen, zu befür-  
worten sich gestattet und dem Königlichen Herrn Landtags-Commissar davon Mittheilung gemacht. Am  
25. September 1852 ist hierauf ein Bescheid ergangen, wodurch erkannt wird, daß zwar für den Antrag  
mehrere Umstände sprechen, es jedoch nicht angemessen erscheine, vor dem Abschlusse der legislativen Be-  
rathung über die Regelung der Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz eine Entscheidung herbei zu führen.

Da nunmehr durch den Erlaß der Gesetze vom 15. Mai 1856 die Gemeinde-Angelegenheit geregelt  
ist, die Gemeinde Kirchberg auch ihren Antrag erneuert hat, so gestatten sich die treuehorsaamsten Stände  
an Euer Königliche Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten: daß es Euer Majestät gefallen möge, die  
Vertretung der Gemeinde Kirchberg im Stande der Städte und die Versetzung derselben aus der vierten in  
die dritte Gewerbesteuerstufe Allergnädigst zu befehlen.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 20. October 1856.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Unter den Bewilligungen für Verbesserung der Provinzial-Archive und deren Einrichtungen, 24) Verbesserung der Pro-  
welche Euer Königliche Majestät Allergnädigst auf die Anträge der gehorsamsten Stände der vinzial-Archive und deren  
Rheinprovinz vom Jahre 1854 zu genehmigen geruht haben, befindet sich auch diejenige, daß Einrichtung.

für wieder aufzukaufende Geschichtswerke und Urkunden, auch Anfertigung von Copien aus anderen Urkunden, Dokumenten aller Art, Pläne, Stamm- und Ahnentafeln, Wappen, Siegel-Abdrücke zc., welche auf die Provinz Bezug haben, ingleichen zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken für jedes der beiden Archive zu Düsseldorf und zu Coblenz die Summe von jährlich 100 Thalern auf zwei Jahre aus dem Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsenbetrages der Rhein. Provinzial-Hülfs-Kasse Allerhöchst gestattet wurde.

Diese Bewilligung ertheilten Euer Königliche Majestät ausdrücklich mit der Aussicht auf noch fernere weite Fonds-Genehmigung, wenn diese in Zukunft dem Landtage angemessen und zweckmäßig erscheinen möchte. Hierauf haben es die Stände der Rheinprovinz für die Zwecke der Archive nothwendig und nützlich erkannt, daß zu derselben Benutzung die Summe von jährlich 200 Thalern aus denselben Fonds auf noch sechs folgende Jahre ausgesetzt werden möge.

Wir bitten allerunterthänigst, diesem ganz gehorsamsten Antrage die Allerhöchste Königliche Genehmigung angebeihen zu lassen.

In allertiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Düsseldorf, den 22. October 1856.

~~~~~

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

25) Ständische Registra- **E**uer Königliche Majestät haben in dem Landtags-Abschiede von dem 7. November 1841 (Nr. tor- und Kanzlei-Inspector- 18) Allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem ständischen Registrator eine fixirte jährliche Stelle. Besoldung von 100 Thalern aus ständischen Fonds gezahlt werde. Derselbe hat außerdem während der Dauer der ständischen Versammlung 2 Thaler Diäten und 100 Thaler Miethsentschädigung, letztere jedoch widerruflich bezogen.

Euer Königliche Majestät haben ferner in dem Landtags-Abschiede vom 2. October 1854 (Nr. 23) dem Wunsche der Stände, daß dem Regierungs-Kanzlisten Weyh ein fortlaufendes Gehalt von 50 Thalern jährlich gewährt werde, Allergnädigst zu willfahren geruht.

Durch den Dienstaustritt des ständischen Registrators und durch den Tod des zc. Weyh sind beide Stellen erledigt worden, und wir haben im Interesse der Geschäftsführung und um ein Ersparniß herbei zu führen, es für zweckmäßig erachtet, dieselben vereinigt einem einzigen Beamten zu übertragen, welcher befähigt ist, unserer Kanzlei vorzustehen, unser Archiv und unsere Bibliothek gehörig zu verwalten. Wir haben dazu den **Dr. phil.** Harleß, Gehülfe in dem Königlichen Provinzial-Archive zu Düsseldorf, mit der Aussicht auf eine fixirte jährliche Besoldung von 150 Thalern, neben 2 Thaler Diäten während der Dauer des Landtages, ausersuchen.

Euer Königliche Majestät erlauben sich daher treugehorsamste Stände allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß die jetzt combinirte und einzige ständische Beamtenstelle mit einer fixirten jährlichen Besoldung von 150 Thalern aus provinziellen Mitteln dotirt werde.

Wir ersterben zc.

Düsseldorf, den 25 October 1856.

~~~~~

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Der ständische Registrator Jacob Schmitz, welcher seit 1826 in Diensten des Landtages 26) Pensionirung des ständischen Registrators Schmitz. gestanden und seit 1837 in dieser Stellung ein festes Gehalt von 100 Thalern und außerdem vom Jahre 1845 ab eine Wohnungsentschädigung von gleichfalls 100 Thalern bezieht, hat unter dem 1. d. M. Euer Majestät treuehorsaamsten Stände ein Gesuch eingereicht, worin er wegen körperlicher und geistiger Unfähigkeit um Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse nachsucht und hieran die Bitte knüpft, es möge ihm sein bisheriges Gehalt als Pension auf Lebenszeit belassen werden. Euer Majestät treuehorsaamste Stände tragen kein Bedenken, das Entlassungsgesuch des Schmitz zu befürworten, können indessen in Erwägung, daß dem Schmitz aus seiner bisherigen Dienstzeit noch kein Anspruch auf Pension erwächst, die fernere Bitte desselben nicht für begründet erachtet.

Gleichwohl erlauben sich dieselben, mit Rücksicht auf die bedrängten Vermögensverhältnisse des Petenten, die unterthänigste Bitte an den Stufen des Thrones niederzulegen, Allerhöchst gestatten zu wollen, daß dem Schmitz eine jährliche Pension von 40 Thalern bewilligt werde.

In tiefster Ehrfurcht zc.

Düsseldorf, den 25. October 1856.

---

## **Allerböchster Landtags-Abschied.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden

Prinz von Preußen Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1856 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

### **I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.**

Den getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den verathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand in- 1) Regulirung des Abdeckerei-Wesens. zwischen durch das in der Gesetz-Sammlung publicirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai d. J. seine Erledigung gefunden hat.

Die gutachtliche Aeußerung der getreuen Stände über den Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist bei der weiteren Bearbeitung dieses Gesetzes benutzt worden. 2) Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Aufnahme des Guts Hof Keylaer in die Matrikel der landtagsfähigen Güter der Rheinprovinz.

Auf den Antrag der getreuen Stände vom 23. October 1856 haben Wir dem der Gräfin zu Stolberg-Stolberg, gebornen Freiin von Loë, gehörigen Gute Hof Keylaer im Kreise Gельdern die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes beigelegt und dessen Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel genehmigt.

2) Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

Von der Vereinigung des Hebammen-Lehr-Instituts und der mit demselben verbundenen Entbindungs-Anstalt zu Köln mit einer dortigen Kranken-Anstalt ist im Hinblick auf mehrfach daraus zu besorgende Uebelstände Abstand genommen und ein Neubau für das Institut im Garten der jetzigen Hebammen-Lehranstalt beschlossen worden. Hinsichtlich dieses Neubaus sind jedoch die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 23. October 1856 ad 1 und 2 wegen Herabsetzung der Baukosten auf 40,000 Thaler und dem entsprechender Modification des Bauprojekts in Rücksicht auf das Raumbedürfnis und die zweckmäßige Einrichtung der Anstalt zur Genehmigung nicht geeignet. Auch entspricht die zu 4 der Petition vorgeschlagene Art der ferneren Verhandlungen mit der Stadt Köln, resp. deren Armenverwaltung, nicht den bestehenden Ressortverhältnissen und der Lage der Sache. Dagegen werden die Vorschläge der getreuen Stände zu No. 3 der Petition über die Beschaffung der Baukosten mit der Waafgabe genehmigt, daß die außer Berechnung gelassenen Mehrkosten von 12,500 Thalern ebenso, wie die bereits bewilligten und auf die theilhaftigen Regierungsbezirke zu repartirenden 15,888 Thlr. 17 Sgr., aufzubringen sind.

3) Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 23. October 1856, die für das Land-Armenhaus zu Trier beschlossene Einrichtung wegen Einführung von barmherzigen Schwestern und Diakonissen auch auf die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler ausdehnen zu lassen,

steht mit der in der abweichenden Bestimmung der letztgedachten Anstalt begründeten Einschränkung, daß die Zulassung der barmherzigen Schwestern und Diakonissen auf die Pflege der Kranken und der jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts, so wie auf die Oekonomie sich beschränke, nichts entgegen, sobald die räumliche Trennung beider Confessionen in's Werk gesetzt wird und zu dem Ende die getreuen Stände die Fonds bewilligen, welche zur Herstellung und Einrichtung einer neuen besonderen Anstalt für die evangelischen Detinenden erforderlich sind.

Auf den Antrag wegen Heranziehung von Schulschwestern und Schulbrüdern zum Unterrichte katholischer Kinder hat nicht eingegangen werden können.

Der Wunsch endlich, daß bei dem höheren Verwaltungs-Personal der Anstalt auch katholische Beamte angestellt werden möchten, ist schon bisher thunlichst berücksichtigt worden, und wird, soweit die factischen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf das obere Verwaltungs-Personal es zulassen, ferner jede mögliche Berücksichtigung finden.

4) Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in Düren.

Unter den in der Petition vom 24. October 1856 angeführten Umständen haben Wir genehmigt, daß zu der, späterer Bestätigung unterliegenden Trennung der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht zu Düren in zwei konfessionelle Anstalten die vorbereitenden Maaßregeln getroffen, sowie, daß zur Sicherung des Fortbestandes der genannten Stiftung für die beiden Jahre 1857 und 1858 eine jährliche Beihilfe von achthundert Thalern aus den zur Verfügung der getreuen Stände stehenden Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse hergegeben werden. Wir haben den Ober-Präsidenten mit Ausführung der dieserhalb weiter erforderlichen Maaßnahmen beauftragen lassen.



Dem Antrage in der Petition der getreuen Stände vom 25. October 1856,  
die Regulirung des Einquartierungs=Wesens in den in der Umgegend der Schießplätze  
für das 7te und 8te Artillerie=Regiment bei Wesel resp. Wahn belegenen Ortschaften  
betreffend,

ist bereits bei der diesjährigen Schießübung des 8ten Artillerie=Regiments auf der Wahner  
Haide dahin entsprochen worden, daß diesem Regimente die Natural=Verpflegung der Mann-  
schaft in den Kantonnements gegen Gewährung eines extraordinären Verpflegungs=Zuschusses  
überlassen, Seitens des Kriegsministeriums auch die Ermithlung der nöthigen Kochküchen, sowie  
die Selbstbeschaffung des Feuerungs=Materials genehmigt worden ist. Die Verpflegung der  
während der diesjährigen Schießübung des 7ten Artillerie=Regiments in den Bürgermeistereien  
Götterswicklerhamm und Gahlen in der Zahl von nur überhaupt 78 Köpfen untergebrachten  
Mannschaften dieses Regiments hat dagegen auf Grund des zwischen den Quartiergebern und  
den Einquartierten getroffenen freien Uebereinkommens stattgefunden. Die definitive Entschei-  
dung auf die obige Petition, über welche gegenwärtig noch Verhandlungen schweben, behalten  
Wir uns bis zum Abschlusse derselben vor und wird darüber den getreuen Ständen seiner Zeit  
weitere Mittheilung zugehen.

Auf den Antrag in der Petition vom 25. October 1856 haben Wir genehmigt, daß von  
den getreuen Ständen in gleicher Weise, wie dies dem Westphälischen Landtage gestattet worden,  
ein Deputirter für die Ruhr=Angelegenheiten ernannt werde, welcher zu den Hauptstrom=  
befahrungen einzuladen ist.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 26. October 1856, dem Director  
der Irren=Heilanstalt zu Siegburg, Geheimen Medizinalrath Dr. Jacobi, einen Dirigenten  
für die Leitung der Oekonomie der Anstalt beizuordnen, hat durch den inzwischen eingetretenen  
Tod des **Dr. Jacobi** seine Erledigung gefunden.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 27. October 1856, den Schülern  
der Real= und höheren Bürgerschulen die Zulassung zur Staatsbeamten=Laufbahn, insbesondere  
zum Bau= und Bergfach zu gestatten, ist im Interesse einer vollständigen, ihrem künftigen  
Berufe entsprechenden Ausbildung jener Beamten=Kategorie zur Genehmigung nicht geeignet.

Auf den in der Petition vom 27. October 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände,  
betreffend den Erlaß eines besonderen Gerichtskosten=Tarifs für den Bezirk des Justiz=Senats  
zu Ehrenbreitstein, hat nicht eingegangen werden können, indem die Voraussetzung, daß jener  
Bezirk gegen die übrigen Theile der Monarchie, in welchen eine gleiche Gerichtsverfassung und  
ein gleicher Gerichtskosten=Tarif gilt, mit Gerichtskosten besonders belastet sei, sich als nicht  
begründet ergeben hat.

Ueber den Gegenstand der Petition der getreuen Stände vom 27. October 1856, betref-  
fend die Vorbereitungen eines Gesetz=Entwurfes über die Feldregulirung, verbunden mit der Zu-  
sammenlegung der Grundstücke, sind Ermittlungen, durch die Behörden veranlaßt, deren  
Ergebniß zunächst abzuwarten sein wird.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 27. October 1856 wegen Berück-  
sichtigung der Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim bei Ein-  
richtung der für Fuhrwerk bestimmten Anfahrten zu der im Bau begriffenen stehenden Eisen-  
bahnbrücke über den Rhein bei Köln hat in dem nach gründlicher Erwägung der obwaltenden  
Verkehrs=Verhältnisse genehmigten Brückenbau=Projekte seine Erledigung gefunden.

Auf die Anträge der getreuen Stände in den Petitionen vom 20. und 27. October 1856  
haben Wir genehmigt, daß nach vollendetem bezirksstraßenmäßigem Ausbaue:

5) Regulirung des Ein-  
quartierungs=Wesens.

6) Ernennung eines stän-  
dischen Deputirten für die  
Ruhr=Angelegenheiten.

7) Irren=Heilanstalt zu  
Siegburg.

8) Berechtigungen der  
Real= und der höheren Bür-  
gerschulen.

9) Erlaß eines besonderen  
Gerichtskosten=Tarifs für den  
Bezirk des Justiz=Senats zu  
Ehrenbreitstein.

10) Erlaß eines Gesetzes,  
betreffend die Feldregulirung.

11) Eisenbahnbrücke über  
den Rhein bei Köln.

12) Gemeinde=Chausseen  
von Kirchberg nach Löffel-

scheid und von Gemessen über Gelsdorf nach Rheinbach.

1) die Gemeinde-Chausséen von Kirchberg nach Köffelscheid und von Gemessen über Gelsdorf auf Rheinbach, soweit diese Straße im Regierungsbezirk Coblenz liegt, unter No. 12 und 11 in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz,

2) der im Regierungsbezirk Köln liegende Theil der letztgenannten Gemessen-Rheinbacher Gemeinde-Chaussée, von der Bezirksgrenze bei Gelsdorf bis Rheinbach unter No. 10 in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln

aufgenommen werden

13) Brämien-Straße von Eupen nach Malmedy.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 22. October 1856, die Malmedy-Eupener Gemeinde-Chaussée in die Klasse der Staatsstraßen aufzunehmen, hat nicht Folge gegeben werden können, da bei dem großen Umfange der an den Chaussée-Unterhaltungs-Fonds gemachten Anforderungen und bei der Menge der in neuerer Zeit gebauten Gemeinde-Chausséen es nicht angänglich ist, den Gemeinden durch Uebernahme derartiger Chausséen unter die Klasse der Staatsstraßen eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

14) Wittburg-Eßternacher Communalstraße.

Ueber die von den getreuen Ständen in der Petition vom 24. October 1856 beantragte Aufnahme der Wittburg-Eßternacher Communalstraße in die Reihe der Bezirksstraßen schweben Verhandlungen, deren baldiger Abschluß zu erwarten steht.

15) Uebernahme der Calcar-Goch-Grünewald-Cranenburger Straßen auf den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds.

Den getreuen Ständen wird auf die Petition vom 24. October 1856 eröffnet:

1) daß von der beantragten Uebernahme der Goch-Calcarer Chaussée auf den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Zeit hat Abstand genommen werden müssen;

2) daß dagegen die Uebernahme der Goch-Cranenburger Chaussée auf diesen Fonds erfolgen wird, sobald der bezirksstraßenmäßige Ausbau derselben vollendet ist.

16) Chaussée von Mülheim a/Rh. nach Bergisch-Glabbach.

Auf die Petition der getreuen Stände wegen Uebernahme der von dem Grafen von Fürstenberg-Stammheim gebauten Chaussée von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Glabbach als Bezirksstraße des Regierungsbezirks Köln sind weitere Unterhandlungen mit dem genannten Grafen eingeleitet, und ist nach dem Abschlusse derselben die gedachte Chaussée nunmehr als Bezirksstraße übernommen.

17) Wassenberg-Niederkrüchtener Gemeindechaussée.

Der von den getreuen Ständen in der Petition vom 23. October 1856 beantragten Uebernahme der Wassenberg-Niederkrüchtener Gemeinde-Chaussée auf den Etat des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen hat vorläufig noch Anstand gegeben werden müssen, da die Mittel dieses Fonds bis dahin, daß die darauf haftenden Schulden getilgt sein werden, es nicht gestatten, diese und andere in gleicher Lage befindlichen Straßen auf denselben zu übernehmen.

18) Niedaltorf-Liesdorfer Gemeindechaussée.

Die von den getreuen Ständen in der Petition vom 23. October 1856 beantragte Aufnahme der Niedaltorf-Liesdorfer Gemeinde-Chaussée unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier hat zur Zeit noch nicht erfolgen können, da der Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Trier sich für jetzt nicht in der Lage befindet, neben der darauf noch ruhenden Schuldenlast neue Ausgaben zu übernehmen und die Einnahmen aus der Chausséegegeld-Hebung zur Deckung der Unterhaltungskosten nicht ausreichen.

19) Communalstraße von Gladbach über Hardt nach Niederkrüchten.

Auf die Petition der getreuen Stände vom 23. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die in der Gemeinde-Chaussée von Gladbach nach Roermonde liegende Abtheilung von Gladbach über Hardt, Burg Waldniel nach Niederkrüchten, soweit sie sich im Regierungsbezirk Düsseldorf befindet, sowie die Zweigstraße von Waldniel nach Küttelforster Mühle in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1856,

daß die Dabringhausen=Altenberger Gemeinde=Chaussee in die Reihe der rechtsrheinischen Bezirksstraßen aufgenommen, dagegen die Straßen=Abtheilung von Dhünweg nach Dabringhausen in der Liste derselben gestrichen werde,

haben Wir stattgegeben und ist dem gemäß das Nöthige veranlaßt worden.

Auf den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die Leppestraße von Engelskirchen auf der Köln=Olper Straße durch das Leppethal bis Marienheide an der Born-Gummersbacher Straße; die Dhünwald=Dabringhauser Straße von Dhünwald an der Köln=Berliner Staatsstraße über Odenthal und Altenberg bis zur Bezirksgränze in der Richtung auf Dabringhausen, im Regierungsbezirk Düsseldorf; die Niederdollendorf=Kircheiper Straße von Niederdollendorf auf der Beuel=Honnefer Staatsstraße über Oberpleis bis zur Bezirksgränze in der Richtung auf Kircheip an der Köln=Frankfurter Straße und die Siegstraße von der Köln=Frankfurter Straße zu Warth durch das Siegethal bis Eitorf, ferner, desgleichen die Fortsetzung der Siegstraße von Eitorf über Herchen bis zur Wiehlmünden=Kother Communalstraße, sowie die Derschlag=Nothemühler Straße, von Derschlag an der Köln=Olper Straße ausgehend, über Eckenhagen bis zur Bezirksgränze in der Richtung auf Nothemühle an der Coblenz=Mindener Straße und die Brüchermühle=Respener Straße, bei Brüchermühle aus der Wiehlmünden=Kother Straße ausgehend, bis Respen an der Derschlag=Nothemühler Straße, sobald der chausseemäßige Ausbau dieser Straßen durch die Gemeinden beendet sein wird, unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln aufgenommen werden.

Die Lage der Winger in der Rheinprovinz ist einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden. Nach dem Resultate derselben ist zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das Jahr 1856, in Hinblick auf die dagegen bestehenden Bedenken, ein überwiegendes Bedürfnis nicht anzuerkennen gewesen. Es hat deshalb dem Antrage nicht entsprochen werden können.

Dem von den getreuen Ständen in der Petition vom 20. October 1856 gestellten Antrage gemäß haben Wir genehmigt, daß der im Kreise Simmern gelegene Ort Kirchberg auf Kreis- und Provinzial=Landtagen fortan im Stände der Städte vertreten werde. Der Minister des Innern hat hiernach und wegen Ueberweisung des Orts zu dem Collectiv=Verbande der Städte Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Ahrweiler, Einzig, Remagen und Simmern, gemäß § 4 Litt. C. der Kreis=Ordnung vom 13. Juli 1827 und Art. VIII. h. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz=Sammlung 1827, Seite 117 und 103), die weiteren Anordnungen getroffen. Was die Veretzung der nunmehrigen Stadt Kirchberg aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer=Abtheilung betrifft, so wird der Finanz=Minister nach vorheriger Erörterung der obwaltenden Verhältnisse, in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen (Nr. 4 der Beilage B. zum Gewerbesteuer=Gesetz vom 30. Mai 1820) Entscheidung treffen.

Dem Antrage der getreuen Stände vom 22. October 1856 entsprechend, genehmigen Wir, daß auf fernere sechs Jahre aus dem Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsbetrages der Rheinischen Provinzial=Hülfsklasse die Summe von Einhundert Thalern jährlich für jedes der beiden Archive zu Coblenz und Düsseldorf zum Behuf des Wiederankaufs von Archivalien und zur Vermehrung der Subsidien der Verwaltung an Büchern, Karten &c. zur Verwendung komme, und erkennen mit besonderem Wohlgefallen in dem bezüglichen Beschlusse der getreuen Stände ihre fortgesetzte Theilnahme an der Pflege der vaterländischen Geschichte.

Auf die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1856 haben Wir genehmigt, daß die ständische Beamtenstelle, in welcher künftig die Functionen des Registrators

20) Dhünwald=Dabringhausen=Communalstraße.

21) Aufnahme der Leppe- und mehrerer anderer Communalstraßen in den rechtsrheinischen Bezirks=Straßen=Verband.

22) Erlaß der Weinmoststeuer für das Jahr 1856.

23) Gemeinde Kirchberg.

24) Verbesserung der Provinzial=Archive und deren Einrichtungen.

25) Ständische Registrators- und Kanzlei=Inspector=Stelle.

und Kanzlei=Inspectors vereinigt werden sollen, und welche die Stände=Versammlung dem Hilfsarbeiter an dem Provinzial=Archive zu Düsseldorf, **Dr. Harleß**, zu übertragen beabsichtigt, mit einer aus provinziellen Mitteln zu zahlenden fixirten jährlichen Besoldung von 150 Thalern, neben 2 Thaler Diäten während der Dauer der Landtage, dotirt werde.

26) Pensionirung des ständischen Registrators **Schmiz**.

Ebenso haben Wir auf den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 25. October 1856 genehmigt, daß dem Registrator **Schmiz** bei seinem Ausscheiden aus der Stelle als ständischer Registrator eine jährliche Pension von 40 Thalern aus ständischen Fonds gezahlt werden dürfe.

27) Binger Stadtwald.

Auf die Petition vom 30. October 1851, in welcher beantragt wurde, eine Gesetzes=Vorlage aufstellen zu lassen, durch welche der § 1 der Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850 zu dem besondern Zweck suspendirt werde, um die von der Großherzoglich Hessischen Stadt Bingen nachgesuchte Ausscheidung des Binger Stadtwaldes aus dem Gemeindeverbande mit der diesseitigen Dorfschaft Weiler zu ermöglichen, ist den getreuen Ständen bei dem Zusammentritt im Herbst des Jahres 1852 vorläufig eröffnet worden, daß, da das Prinzip des § 1 der gedachten Gemeinde=Ordnung bei den damals bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen Abänderungen dieses Gesetzes einer näheren Erwägung unterliegen werde, die weitere Entschließung auf die Petition vom 30. October 1851 einstweilen noch vorbehalten bleiben müsse. Nachdem inzwischen das Gesetz, betreffend die Gemeinde=Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ergangen ist, hat der Antrag der getreuen Stände wegen Suspension des § 1 der Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850 für den in Rede stehenden Fall von selbst seine Erledigung gefunden.

Die hiernächst auf Grund des wieder in Kraft getretenen § 6 der Gemeinde=Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 von den Behörden vorgenommenen Ermittlungen haben aber herausgestellt, daß auch jetzt eine Veränderung in dem Gemeindebezirk von Weiler nach keiner Seite hin gerechtfertigt sein würde.

Unter diesen Umständen hat der Antrag der Großherzoglich Hessischen Stadt Bingen auf Auflösung des Gemeinde=Verbandes, in welchem der Binger Stadtwald mit der Dorfschaft Weiler steht, definitiv abgelehnt werden müssen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags=Abschied Höchstehändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. November 1858.

gez.: **Wilhelm, Prinz-Regent.**

Fürst zu Hohenzollern=Sigmaringen. Flottwell. von Auerwald.  
von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Bonin.  
von Patow. von Bethmann=Hollweg.





